

ADAC Rechtsschutz

Inhalt	Seite
Pflichtinformationen	2
Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen	4
Besondere Informationen	5
Versicherungsbedingungen	5
Service	
Kontakt	19

Datenschutzinformation

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung und Durchführung Ihres Versicherungsvertrags ist die ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, „Verantwortlicher“ im Sinn der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Alle relevanten Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter <https://www.adac.de/datenschutz>



Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz, insbesondere auch im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, kontaktieren unter:

ADAC Versicherung AG, Datenschutzbeauftragter

Hansastraße 19 • 80686 München • E-Mail: dsb-mail@adac.de

Pflichtinformationen zur ADAC Rechtsschutz Versicherung

ADAC

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

Informationen zum Versicherungsunternehmen

- Ihr Versicherer:
ADAC Versicherung AG
81362 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Marc Kottmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Claudius Leibfritz
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München
Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842
- Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
ADAC Versicherung AG
Hansastraße 19
80686 München
Vorstand: Claudia Tuchscherer (Vorsitzende), Stefan Daehne,
Sascha Herwig, Marc Kottmann
Die Leistungsbearbeitung erfolgt durch die ADAC RSR GmbH, die bei Streitigkeiten im Zusammenhang damit aktiv- und passivlegitimiert ist.
Ihre ladungsfähige Anschrift ist:
ADAC RSR GmbH
Hansastraße 19, 80686 München
Geschäftsführung: Stefanie Bösselmann
- Die ADAC Versicherung AG bietet als ihr Hauptgeschäft Schutzbriefleistungen sowie Reisekranken-, Reiserücktritts-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen an.

Informationen zur angebotenen Leistung

- Die ADAC Versicherung AG sichert Ihr Kostenrisiko bei rechtlichen Auseinandersetzungen ab. Sie können wählen, welche Lebensbereiche Sie absichern möchten. Sie können sich für den Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz entscheiden. Unsere Leistungen sind in den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen, geregelt. Für den Versicherungsvertrag gelten die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen der ADAC Rechtsschutz Versicherung (ADAC RB 2018).
- Die Versicherungsbeiträge richten sich nach den Bereichen, die Sie absichern und danach, ob Sie sich allein (Einzelvertrag) oder auch Ihre Familie (Familienvertrag) schützen möchten. Ihren Beitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot/Antrag. Sie finden den Beitrag ebenfalls auf Ihrem Versicherungsschein. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen. Ändert sich die Versicherungssteuer, wird der Beitrag entsprechend angepasst.
- Bei den Versicherungsbeiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge, sofern keine Ratenzahlung vereinbart ist. Sie sind einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer im Voraus zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlweise enthält der Beitrag einen Ratenzahlungszuschlag von 2 %, bei vierteljährlicher Zahlweise einen Ratenzahlungszuschlag von 4 % und bei monatlicher Zahlweise einen Ratenzahlungszuschlag von 5 %. Eine Ratenzahlung ist nur in Verbindung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Folgebeiträge sind spätestens zum Ersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Informationen zum Versicherungsvertrag

- Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Aushändigung über eine ADAC Vertriebsstelle angenommen hat. Das gilt auch bei Beantragung der Versicherung per Internet oder Telefon. Ist unserem Angebot ein Überweisungsformular beigelegt, kommt der Versicherungsvertrag mit Zahlung des Beitrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Versicherung AG, Hansastraße 19, 80686 München, oder E-Mail: [service.vertragsaenderung\(at\)adac.de](mailto:service.vertragsaenderung(at)adac.de)

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie (siehe Versicherungsschein) pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Der Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht in Textform gekündigt wird.

10. Sie können den Versicherungsvertrag spätestens einen Monat vor dem Ende des laufenden Versicherungsjahrs ordentlich kündigen. Das gleiche gilt für uns. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, den Versicherungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist und wir eine Entscheidung über den Rechtsschutz (Zusage oder Ablehnung) getroffen haben. Wir können nur dann außerordentlich kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten in mindestens zwei Rechtsschutzfällen eine Entscheidung zu Ihren Gunsten über den Rechtsschutz (Zusage) getroffen haben.

11. Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
12. Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.
13. Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

Meinungsverschiedenheiten/Beschwerdemöglichkeiten

14. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich direkt an die Versicherung wenden. Bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, können Sie sich an die Ombudsfrau für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Informationen über die Ombudsfrau für Versicherungen, das Beschwerdeverfahren und weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

15. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Email: [poststelle\(at\)bafin.de](mailto:poststelle(at)bafin.de)
Website: www.bafin.de

Eine Beschwerde kann ebenfalls an die BaFin gerichtet werden. Diese prüft, ob der Versicherer die vereinbarten Vertragsbedingungen und rechtlichen Vorgaben eingehalten hat. Einzelne Streitfälle kann die BaFin nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Besondere Informationen und Versicherungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
Besondere Informationen	5
1. Wer kann den ADAC Rechtsschutz abschließen?	5
2. Welche Wartezeiten gibt es?	5
3. Gibt es eine Selbstbeteiligung?	5
4. Information zu Sanktionslisten	5
Versicherungsbedingungen ADAC RB 2018 (Stand 01.03.2022)	5
A. Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung – Formen des Schutzes	5
1. Wir geben Ihnen Rechtsschutz	5
2. Wir schützen Sie – Formen des Schutzes	5
2.1 Verkehrs-Rechtsschutz	5
2.2 Privat-Rechtsschutz	8
2.3 Berufs-Rechtsschutz	8
2.4 Wohn-Rechtsschutz	8
3. Wir bieten Ihnen Schutz – ob Sie ADAC Mitglied sind oder nicht	9
4. Wir sichern Sie ab – ob Einzelvertrag oder Familienvertrag	9
5. Wir sichern Sie ab – ob im ADAC Rechtsschutz Exklusiv oder ADAC Rechtsschutz Premium	9
6. Wir schützen Sie in jedem Lebensabschnitt – ADAC Rechtsschutz 60+	9
7. Wir bieten Ihnen Schutz – mit und ohne Selbstbeteiligung	9
B. Inhalt Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung	9
1. Versicherte Rechtsbereiche (Leistungsarten) sowie Rechtsservices	9
2. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	11
3. Zeitliche Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch	12
4. Leistungsumfang	13
5. Örtlicher Geltungsbereich	14
6. Selbstbeteiligung	14
C. Ihr Versicherungsverhältnis mit uns – Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung	14
1. Beginn, Dauer und Ende Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung	14
2. Vorzeitige Kündigung Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung	15
3. Versicherungsbeitrag – Allgemein	15
4. Versicherungsbeitrag – Anpassung	15
5. Versicherungsbeitrag – Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	16
6. Wegfall des versicherten Interesses	16
7. Rechtsstellung mitversicherter Personen	16
8. Anzeigen und Erklärungen	17
9. Verjährung Ihrer Ansprüche aus der ADAC Rechtsschutz-Versicherung	17
D. Verhalten im Rechtsschutzfall	17
1. Verhalten im Rechtsschutzfall – Rechte, Pflichten und Obliegenheiten	17
2. Ungenügende Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit – Ablehnung der Deckung	17
3. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	18

Besondere Informationen

1. Wer kann den ADAC Rechtsschutz abschließen?

Ob Sie ADAC Mitglied sind oder nicht, Sie können sich über eine ADAC Rechtsschutz-Versicherung absichern. Als ADAC Mitglied ist der Schutz für Sie besonders günstig (Näheres hierzu erfahren Sie unter Teil A. und in den Pflichtinformationen).

In diesen Vertragsbestimmungen und allen anderen Dokumenten wenden wir uns an alle Geschlechter (m/w/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

2. Welche Wartezeiten gibt es?

Der ADAC Rechtsschutz bietet verschiedene Formen des Schutzes. Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Ob eine Wartezeit besteht oder nicht, richtet sich nach der Form des Schutzes. Im **Verkehrs-Rechtsschutz** bestehen keine Wartezeiten. Im **Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz** besteht bei einzelnen Rechtsbereichen (Leistungsarten) eine Wartezeit von drei Monaten (Näheres hierzu erfahren Sie unter Teil B. Nummer 3 Absatz 1d)).

3. Gibt es eine Selbstbeteiligung?

Beim ADAC Rechtsschutz können Sie wählen, ob Sie eine Selbstbeteiligung wünschen oder nicht.

Haben Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart, ziehen wir diese von den Kosten ab, die wir zu tragen haben. Pro Rechtsschutzfall ziehen wir die Selbstbeteiligung nur einmal ab. In bestimmten Fällen verzichten wir auf die Selbstbeteiligung. Haben wir keine Zahlungen auf Ihren Rechtsschutz geleistet, verringert sich die Selbstbeteiligung bis hin zum vollständigen Wegfall (Näheres hierzu erfahren Sie unter Teil B. Nummer 6).

4. Information zu Sanktionslisten

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es uns auf Grund geltender gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Insbesondere handelt es sich dabei um Wirtschaftssanktionen, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland. Das gleiche gilt für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassenen Sanktionen und Embargos, soweit diese mit europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

Versicherungsbedingungen (ADAC RB 2018)

(Stand 01.03.2022)

A. Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung – Formen des Schutzes

1. Wir geben Ihnen Rechtsschutz

- (1) Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Sie wollen die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung, wie zum Beispiel einer Mediation, wahrnehmen. Sie haben die Wahl zwischen verschiedenen Formen des Schutzes.

Wir bieten den

- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Verkehrs- und Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs-, Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-, Privat- und Wohn-Rechtsschutz und
- Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz an.

- (2) Beim Schutz haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Sie können wählen zwischen

- Schutz für sich allein (Einzelvertrag) oder Ihre Familie (Familienvertrag),
- ADAC Rechtsschutz Exklusiv oder ADAC Rechtsschutz Premium,
- Schutz mit oder ohne Selbstbeteiligung.

Wir bieten Schutz für Ihren **privaten, nichtselbständigen** Bereich. Im Verkehrs-Rechtsschutz versichern wir auch Fahrzeuge, die nicht ausschließlich privat genutzt werden. Der Umfang unserer Leistungen, mit denen wir Sie unterstützen, ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Erforderlicher Rat und notwendige Hilfe gehören zur ADAC Rechtsschutz-Versicherung.

2. Wir schützen Sie – Formen des Schutzes

2.1 Verkehrs-Rechtsschutz

2.1.1 Verkehrs-Rechtsschutz für ein Fahrzeug

- (1) Sie sind in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse eines (in Zahlen: 1) Motorfahrzeugs zu Lande, Anhängers oder Wohnwagens (zulassungspflichtige Landfahrzeuge) versichert, wenn dieses bei Abschluss des Vertrags auf Sie zugelassen ist.

Das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs teilen Sie uns mit. Allein das Fahrzeug mit diesem Kennzeichen ist bei uns versichert.

Das gleiche gilt für das Mitglied Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7), wenn

- auf Sie kein zulassungspflichtiges Landfahrzeug zugelassen ist,
- dafür aber auf das Mitglied Ihrer Familie und
- ausschließlich dieses eine (in Zahlen: 1) zulassungspflichtige Landfahrzeug versichert werden soll.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnete Fahrer oder berechnete Insassen des einen (in Zahlen: 1) versicherten zulassungspflichtigen Landfahrzeugs.

(Beispiel 1: Jede Person, die mit Ihrem Einverständnis das **eine** versicherte Fahrzeug fährt, ist als berechneter Fahrer über Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung als Fahrer versichert. Beispiel 2: Sie haben zwei Pkw, aber aus Kostengründen nur einen versichert. Nur die berechtigten Insassen und Fahrer dieses **einen** versicherten Pkw sind über Ihre ADAC Rechtsschutz Versicherung versichert.)

- (2) Sie sind als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten zulassungspflichtigen Landfahrzeugs versichert. Das gleiche gilt für die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnete Fahrer oder berechnete Insassen dieser Fahrzeuge.

(Beispiel: Jede Person, die mit Ihrem Einverständnis das **eine** versicherte Fahrzeug fährt, ist als berechneter Fahrer über Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung als Fahrer versichert.)

- (3) Sie haben ein (in Zahlen: 1) Motorfahrzeug nach Absatz 1 versichert und ein Anhänger oder Wohnwagen ist an dieses angehängt. Der Anhänger oder Wohnwagen ist versichert, solange er an das eine, bei uns versicherte Motorfahrzeug angehängt ist. Es besteht Versicherungsschutz für deren Eigentümer und Halter in jeweils dieser Eigenschaft.

- (4) Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7) erwerben zu dem bei uns versicherten zulassungspflichtigen Landfahrzeug nach Absatz 1 ein (in Zahlen: 1) weiteres hinzu (weiteres zulassungspflichtiges Landfahrzeug). Folgendes ist zu beachten:

- (4.1) Die zulassungspflichtigen Landfahrzeuge sind in folgende Gruppen aufgeteilt:

- a) Pkw, Kombi, zulassungspflichtige Krafträder, Wohnmobile und zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge,
- b) Anhänger und Wohnwagen,
- c) Lkw,
- d) Taxis.

- (4.2) Das weitere zulassungspflichtige Landfahrzeug gehört zur Gruppe a) oder b).

Es ist **im Rahmen der Vorsorge**

- ohne Mehrbeitrag,
- vom Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder das Mitglied Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7),
- bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bereits versicherten Fahrzeugs mitversichert.

(Beispiel: Sie haben einen Pkw bei uns versichert und erwerben einen weiteren Pkw. Dieser Pkw ist über die Vorsorgeversicherung bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bereits versicherten Pkw automatisch mitversichert.)

- (4.3) Das weitere zulassungspflichtige Landfahrzeug gehört zur Gruppe c) oder d).

Es ist **im Rahmen der Vorsorge** mitversichert

- bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bereits versicherten Fahrzeugs,
- vom Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder das Mitglied Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7),
- wenn Sie den anteiligen Beitrag bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bereits versicherten Fahrzeugs nachentrichten.

(Beispiel: Sie haben einen Pkw versichert und erwerben dann ein Taxi. Dieses ist bis zum Ende des Versicherungsjahrs des Pkw mitversichert, wenn Sie den anteiligen Beitrag für das Taxi nachentrichten. Setzen Sie sich aber bitte mit uns in Verbindung, damit wir den Vertrag anpassen können. Spätestens mit dem Ende des Versicherungsjahrs des Pkw ist das Taxi nicht mehr mitversichert.)

- (4.4) Die Mitversicherung – beitragsfrei oder gegen Nachentrichtung des anteiligen Beitrags – erlischt zum Ende des Versicherungsjahrs des bereits versicherten Fahrzeugs. Ab dann ist allein wieder das eine (in Zahlen: 1) bei uns mit dem amtlichen Kennzeichen gemeldete Landfahrzeug versichert. (Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit das weitere Fahrzeug auch versichert werden kann.)

- (4.5) Die Rechtsschutzfälle, die

- vor dem Zeitpunkt der Zulassung des weiteren zulassungspflichtigen Landfahrzeugs eingetreten sind und
- mit dem Vertrag über den Erwerb im Zusammenhang stehen

sind unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen mitversichert.

(Beispiel 1: Sie haben einen Pkw bei uns versichert und erwerben einen weiteren Pkw. Dieser Pkw ist automatisch beitragsfrei mitversichert, auch wenn es Streit aus dem Erwerb des Pkw gibt. Setzen Sie sich aber bitte mit uns in Verbindung, damit wir den Vertrag anpassen können. Beispiel 2: Sie haben einen Pkw bei uns versichert und erwerben für Ihre Einzelklima einen Lkw. Dieser Lkw ist mitversichert, wenn Sie den anteiligen Beitrag für den Lkw nachentrichten. Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir den Vertrag anpassen können.)

- (5) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4)
- Verkehrs Steuer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5b))
- Verkehrs Sozial-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6b))
- Verkehrs Verwaltungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 7b))
- Verkehrs Straf-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 8b))
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 9b))
- Verkehrs Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10b))
- Opfer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12)

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss auch sonst berechtigt sein, das Motorfahrzeug zu Lande zu führen. Das Motorfahrzeug muss zugelassen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht nur für diejenigen Personen Rechtsschutz, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten. (Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Es ist kein Fahrzeug nach Absatz 1 mehr auf Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7) zugelassen. Sie melden uns dies und legen uns die entsprechenden Bescheinigungen über die Abmeldung vor, wenn wir dies von Ihnen verlangen.
- Der Vertrag wandelt sich ab der Meldung in einen Fahrer-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.3) und Personen-Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.4) zu den dann geltenden Bedingungen um. Wünschen Sie keine Umwandlung, haben Sie auch das Recht den Vertrag zum Zeitpunkt der Meldung aufzuheben.
- (8) Es besteht auch Versicherungsschutz für Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7) im dort genannten Umfang im
- Fahrer-Rechtsschutz und im
 - Personen-Verkehrs-Rechtsschutz.

2.1.2 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie sind in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse jedes Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers oder Wohnwagens (zulassungspflichtige Landfahrzeuge) versichert, wenn diese ausschließlich privat genutzt werden und
- bei Abschluss des Vertrags auf Sie zugelassen sind oder
 - während der Dauer des Vertrags auf Sie zugelassen werden.

(Beispiel 1: Sie haben einen ausschließlich privat genutzten Pkw bei uns versichert und erwerben einen weiteren, ausschließlich privat genutzten Pkw und lassen ihn auf sich zu. Dieser Pkw ist automatisch mitversichert. Beispiel 2: Sie haben einen ausschließlich privat genutzten Pkw und ein Motorrad bei uns versichert und erwerben für Ihre Firma (Einzel firma, GmbH etc.) einen Pkw, den Sie auch privat nutzen können. Dieser Pkw ist nicht mitversichert. Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir Ihnen sagen können, zu welchen Konditionen wir den Pkw der Firma versichern können.)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge.

(Beispiel: Jede Person, die Ihr Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis fährt, ist als berechtigter Fahrer über Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung als Fahrer versichert.)

- (2) Sie sind als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten zulassungspflichtigen Landfahrzeugs versichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge.
- (3) Sie haben ein Motorfahrzeug nach Absatz 1 versichert und ein Anhänger oder Wohnwagen ist an dieses angehängt. Der Anhänger oder Wohnwagen ist versichert, solange er an das bei uns versicherte Motorfahrzeug angehängt ist. Es besteht Versicherungsschutz für deren Eigentümer und Halter in jeweils dieser Eigenschaft.
- (4) Sie erwerben ein weiteres zulassungspflichtiges Landfahrzeug nach Absatz 1, das Sie ausschließlich privat nutzen. Die Rechtsschutzfälle, die
- vor dem Zeitpunkt der Zulassung auf Sie eingetreten sind und
 - mit dem Vertrag über dessen Erwerb in Zusammenhang stehen
- sind mitversichert.

(Beispiel 1: Sie haben einen ausschließlich privat genutzten Pkw und ein Motorrad bei uns versichert und erwerben einen weiteren privaten Pkw. Dieser Pkw ist automatisch mitversichert, auch wenn es Streit aus dem Ankauf des Pkw gibt. Beispiel 2: Sie haben einen ausschließlich privat genutzten Pkw und ein Motorrad bei uns versichert und erwerben für Ihre Firma (Einzel firma, GmbH etc.) einen Pkw, den Sie auch privat nutzen können. Dieser Pkw ist nicht mitversichert. Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit wir Ihnen sagen können, zu welchen Konditionen wir den Pkw der Firma versichern können.)

- (5) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4)
 - Verkehrs Steuer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5b))
 - Verkehrs Sozial-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6b))
 - Verkehrs Verwaltungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 7b))
 - Verkehrs Straf-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 8b))
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 9b))
 - Verkehrs Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10b))
 - Opfer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12)
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss auch sonst berechtigt sein, das Motorfahrzeug zu Lande zu führen. Das Motorfahrzeug muss zugelassen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht nur für diejenigen Personen Rechtsschutz, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten. *(Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis.)*
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.
- (7) Es ist kein Fahrzeug nach Absatz 1 mehr auf Sie zugelassen. Sie melden uns dies und legen uns die entsprechenden Bescheinigungen über die Abmeldung vor, wenn wir dies von Ihnen verlangen.

Der Vertrag wandelt sich ab der Meldung in einen Fahrer-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.3) und Personen-Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.4) zu den dann geltenden Bedingungen um. Wünschen Sie keine Umwandlung, haben Sie auch das Recht den Vertrag zum Zeitpunkt der Meldung aufzuheben.

Die Regelung dieses Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Verkehrs-Rechtsschutz ein Teil des

- Verkehrs- und Privat-Rechtsschutz,
 - Verkehrs-, Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
 - Verkehrs-, Privat- und Wohn-Rechtsschutz oder
 - Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz
- ist.

- (8) Es besteht auch Versicherungsschutz für Sie allein im dort genannten Umfang im
- Fahrer-Rechtsschutz und im
 - Personen-Verkehrs-Rechtsschutz.
- (9) Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Sie sind auch in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse jedes Wasserfahrzeugs versichert, wenn dieses ausschließlich privat genutzt wird.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Wasserfahrzeuge.
- Die Regelung des Absatzes 4 gilt entsprechend für den Erwerb eines weiteren zulassungspflichtigen, ausschließlich privat genutzten Wasserfahrzeugs. Die Regelungen der Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (10) Sie haben den Versicherungsschutz für sich und Ihre Familie abgeschlossen. Versichert sind Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7). Die Regelungen der Absätze 1 bis 9 gelten dann für die Mitglieder Ihrer Familie entsprechend.

2.1.3 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Sie sind bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als Fahrer und Insasse jedes Fahrzeugs versichert, wenn das Fahrzeug nicht Ihnen gehört und
- nicht auf Sie zugelassen oder
 - nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
- (2) Sie sind weiterhin als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, Anhängers sowie Wohnwagens (zulassungspflichtige Landfahrzeuge) versichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4)
 - Verkehrs Steuer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5b))
 - Verkehrs Sozial-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6b))
 - Verkehrs Verwaltungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 7b))
 - Verkehrs Straf-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 8b))
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 9b))
 - Verkehrs Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10b))
 - Opfer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12)
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Fahrer-Rechtsschutz **ausschließlich** in Ihrer Eigenschaft als Mieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen nach Absatz 2.
- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss auch sonst berechtigt sein, das Motorfahrzeug zu Lande zu führen. Das Motorfahrzeug muss zugelassen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht nur für diejenigen Personen Rechtsschutz, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten. *(Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis.)*
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.
- (5) Sie haben **keine Fahrerlaubnis** für zulassungspflichtige Fahrzeuge mehr. Sie melden uns dies und legen uns die entsprechenden Bescheinigungen vor, wenn wir dies von Ihnen verlangen. Der Vertrag wandelt sich ab der Meldung in einen Personen-Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.4) zu den dann geltenden Bedingungen um. *(Beispiel: Sie werden beim Überqueren des Fußgängerüberwegs von einem Fahrzeug erfasst und schwer verletzt. Ihre Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche sind über den Personen-Verkehrs-Rechtsschutz abgesichert.)* Wünschen Sie keine Umwandlung, haben Sie auch das Recht den Vertrag zum Zeitpunkt der Meldung aufzuheben.
- (6) Sie erwerben ein zulassungspflichtiges Landfahrzeug. Folgendes ist zu beachten:
- (6.1) Die zulassungspflichtigen Landfahrzeuge sind in folgende Gruppen aufgeteilt:
- a) Pkw, Kombi, zulassungspflichtige Krafträder, Wohnmobile und zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge,
 - b) Anhänger und Wohnwagen,
 - c) Lkw,
 - d) Taxis.

- (6.2) Sie haben ein zulassungspflichtiges Landfahrzeug erworben, das zur Gruppe a) oder b) gehört. Es ist **im Rahmen der Vorsorge**
- ohne Mehrbeitrag,
 - vom Zeitpunkt der Zulassung auf Sie,
 - bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bestehenden Fahrer-Rechtsschutzes mitversichert.

(Beispiel: Sie erwerben einen Pkw und lassen diesen auf sich zu. Dieser Pkw ist ohne Mehrbeitrag über die Vorsorgeversicherung bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bestehenden Fahrer-Rechtsschutzes mitversichert.)

Sie melden uns den Erwerb des zulassungspflichtigen Landfahrzeugs. Der Vertrag wandelt sich ab der Meldung in einen Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.1) zu den dann geltenden Bedingungen um, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des entsprechend geänderten Nachtrags zum Versicherungsschein widersprechen. Der Beitragssatz für den Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.1) wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahrs berechnet.

- (6.3) Sie haben ein zulassungspflichtiges Landfahrzeug erworben, das zur Gruppe c) oder d) gehört. Es ist **im Rahmen der Vorsorge** mitversichert
- bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bestehenden Fahrer-Rechtsschutzes,
 - vom Zeitpunkt der Zulassung auf Sie,
 - wenn Sie den anteiligen Beitrag bis zum Ende des Versicherungsjahrs des bestehenden Fahrer-Rechtsschutzes nachentrichten.

(Beispiel: Sie haben einen Fahrer-Rechtsschutz und erwerben ein Taxi, das Sie auf sich zulassen. Dieses ist bis zum Ende des Versicherungsjahrs des Fahrer-Rechtsschutzes mitversichert, wenn Sie den anteiligen Beitrag für das Taxi nachentrichten. Setzen Sie sich aber bitte mit uns in Verbindung, damit wir den Vertrag anpassen können. Spätestens mit dem Ende des Versicherungsjahrs des Fahrer-Rechtsschutzes ist das Taxi nicht mehr mitversichert.)

Sie melden uns den Erwerb des zulassungspflichtigen Landfahrzeugs. Der Vertrag wandelt sich ab der Meldung in einen Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.1) zu den dann geltenden Bedingungen um, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des entsprechend geänderten Nachtrags zum Versicherungsschein widersprechen.

- (6.4) Die Mitversicherung – beitragsfrei oder gegen Nachentrichtung des anteiligen Beitrags – erlischt zum Ende des Versicherungsjahrs des bestehenden Fahrer-Rechtsschutzes. Ab dann sind Sie allein wieder über den bestehenden Fahrer-Rechtsschutz versichert, es sei denn der Vertrag hat sich nach Ihrer Meldung in einen Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.1) gewandelt. *(Setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, damit das weitere Fahrzeug auch versichert werden kann.)*

- (6.5) Die Rechtsschutzfälle, die
- vor dem Zeitpunkt der Zulassung des zulassungspflichtigen Landfahrzeugs eingetreten sind und
 - mit dem Vertrag über den Erwerb im Zusammenhang stehen

sind unter den in Absatz 6 genannten Voraussetzungen mitversichert.
(Beispiel: Sie haben einen Fahrer-Rechtsschutz bei uns und erwerben einen Pkw, den Sie auf sich zulassen. Dieser Pkw ist automatisch mitversichert, auch wenn es Streit aus dem Ankauf des Pkw gibt. Setzen Sie sich aber bitte mit uns in Verbindung, damit wir den Vertrag anpassen können.)

- (7) Es besteht eine Versicherungsschutz für Sie allein im dort genannten Umfang im
- Personen-Verkehrs-Rechtsschutz.
- (8) Sie haben den Versicherungsschutz für sich und Ihre Familie abgeschlossen. Versichert sind Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7). Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 gelten dann für die Mitglieder Ihrer Familie entsprechend.

2.1.4 Personen-Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Sie sind in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse jedes Versehrtenfahrzeugs sowie nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugs zu Lande (nicht zulassungspflichtige Landfahrzeuge) versichert.

(Beispiel: Sie erwerben ein Moped, ein Leichtkraftrad oder einen motorisierten Krankenfahrstuhl. Diese sind automatisch versichert.)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser nicht zulassungspflichtigen Landfahrzeuge.

Sie sind auch in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Fahrer oder Insasse von Fahrrädern versichert.

Der Erwerb eines nicht zulassungspflichtigen Landfahrzeugs ist mitversichert.

- (2) Sie sind auch als Mieter jedes von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten nicht zulassungspflichtigen Landfahrzeugs versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser nicht zulassungspflichtigen Landfahrzeuge.
- (3) Sie sind auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr versichert. Sie sind versichert in Ihrer Eigenschaft als
- Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln sowie Insasse,
 - Fußgänger und Rollstuhlfahrer,
 - Rollschuh-, Skateboard-, Kickboard-, Snakeboardfahrer und Inlineskater,
 - Benutzer von Fahrtreppen, Rollbändern, Fahrsteigen und Aufzügen sowie
 - Radfahrer.
- (4) Sie sind auch in Ihrer Eigenschaft als Fahrer oder Insasse jedes nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugs zu Lande oder zu Wasser versichert, wenn das Fahrzeug

- Ihnen nicht gehört und
- nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

- (5) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4)
 - Verkehrs Steuer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5b))
 - Verkehrs Sozial-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6b))
 - Verkehrs Verwaltungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 7b))
 - Verkehrs Straf-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 8b))
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 9b))
 - Verkehrs Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10b))
 - Opfer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12)
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht ausschließlich nach Absatz 1 und 2 in Ihrer Eigenschaft als
- Eigentümer von nicht zulassungspflichtigen Landfahrzeugen sowie als Eigentümer von Fahrrädern,
 - Mieter von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss auch sonst berechtigt sein, das Motorfahrzeug zu Lande zu führen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht nur für diejenigen Personen Rechtsschutz, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten. (Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Sie haben den Versicherungsschutz für sich und Ihre Familie abgeschlossen. Versichert sind Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7). Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten dann für die Mitglieder Ihrer Familie entsprechend.

2.1.5 Fahrzeug-Rechtsschutz

- (1) Das im Versicherungsschein mit seinem amtlichen Kennzeichen bezeichnete Fahrzeug zu Lande oder zu Wasser ist versichert. Es kommt nicht darauf an, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist.

Das Fahrzeug zu Lande muss nicht ausschließlich privat genutzt werden. Das Fahrzeug kann ganz oder teilweise im Rahmen einer

- gewerblichen,
 - freiberuflichen oder
 - sonstigen selbständigen Tätigkeit
- genutzt werden.

(Beispiel 1: Sie sind Inhaber einer Einzelfirma und versichern den Firmenwagen. Dieser gehört zum gewillkürten Betriebsvermögen und wird von Ihnen überwiegend privat genutzt. Die Privatnutzung versteuern Sie nach der sog. 1 % Regelung. Beispiel 2: Sie sind Inhaber und Geschäftsführer einer GmbH. Der Firmen Pkw ist Eigentum der GmbH und auch auf diese zugelassen. Sie versichern ihn über den Fahrzeug-Rechtsschutz.)

Das Fahrzeug zu Wasser muss ausschließlich privat genutzt werden.

(Beispiel 1: Sie sind Eigentümer eines Motorbootes, mit dem Sie in Ihrer Freizeit auf der Elbe und der Nord- und Ostsee fahren. Dieses versichern Sie über den Fahrzeug-Rechtsschutz. Beispiel 2: Sie sind Eigentümer eines Motorbootes, mit dem Sie gelegentlich auch Ausflüge auf der Ostsee anbieten. Das Boot wird teilweise gewerblich genutzt. Es ist nicht versicherbar.)

- (2) Versicherungsschutz besteht für den Eigentümer, Halter, Mieter oder Entleiher des nach Absatz 1 versicherten Fahrzeugs in jeweils dieser Eigenschaft.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des versicherten Fahrzeugs.

(Beispiel 1: Jede Person, die mit Ihrem Einverständnis das versicherte Fahrzeug fährt, ist als berechtigter Fahrer über Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung als Fahrer versichert. Beispiel 2: Ihre Einzelfirma hat zwei teilweise gewerblich genutzte Pkw. Aus Kostengründen haben Sie aber nur einen versichert. Nur die berechtigten Insassen und Fahrer dieses einen versicherten Pkws sind über Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung versichert.)

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4)
 - Verkehrs Steuer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5b))
 - Verkehrs Sozial-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6b))
 - Verkehrs Verwaltungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 7b))
 - Verkehrs Straf-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 8b))
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 9b))
 - Verkehrs Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10b))
 - Opfer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12)
- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss auch sonst berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen. Das Fahrzeug muss zugelassen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht nur für diejenigen Personen Rechtsschutz, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten. (Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

- (5) Sie sind der Versicherungsnehmer. Sie sind eine **natürliche Person**. Versicherungsschutz besteht für Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7) im dort genannten Umfang im
- Fahrer-Rechtsschutz sowie im
 - Personen-Verkehrs-Rechtsschutz.

(Beispiel: Eine natürliche Person ist der Mensch als Träger von Rechten und Pflichten. Eine juristische Person ist eine rechtliche geregelte Einheit, wie zum Beispiel eine GmbH, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Eine juristische Person handelt durch Ihre Organe, wie zum Beispiel den oder die Geschäftsführer einer GmbH.)

Sie sind der Versicherungsnehmer. Sie sind eine **juristische Person**. Sie melden uns eine natürliche Person (**benannte Person**) für die der Fahrer- und der Personen-Verkehrs-Rechtsschutz gelten soll. Versicherungsschutz besteht für die benannte Person und die Mitglieder deren Familie (Teil C. Nummer 7) im dort genannten Umfang im

- Fahrer-Rechtsschutz sowie im
 - Personen-Verkehrs-Rechtsschutz.
- (6) Das nach Absatz 1 versicherte Fahrzeug wird ersetzt und ein gleichartiges Fahrzeug wird an seiner Stelle erworben und zugelassen (Ersatzfahrzeug). Das Ersatzfahrzeug ist über den bestehenden Fahrzeug-Rechtsschutz versichert. Das Ersatzfahrzeug ist uns mit seinem amtlichen Kennzeichen zu melden.
- Die Rechtsschutzfälle, die
- vor dem Zeitpunkt seiner Zulassung eingetreten sind und
 - mit dem Vertrag über den Erwerb im Zusammenhang stehen sind mitversichert.
- (7) Ein Anhänger oder Wohnwagen sind an das nach Absatz 1 versicherte Fahrzeug zu Lande angehängt. Diese sind versichert, solange sie an das versicherte Fahrzeug angehängt sind. Es besteht Versicherungsschutz für deren Eigentümer und Halter in jeweils dieser Eigenschaft.
- (8) Es ist kein Fahrzeug nach Absatz 1 mehr zugelassen. Sie melden uns dies und legen uns die entsprechenden Bescheinigungen über die Abmeldung vor, wenn wir dies von Ihnen verlangen.
- Der Vertrag wandelt sich ab der Meldung in einen Fahrer-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.3) und Personen-Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.4) für die natürliche Person nach Absatz 5 und die Mitglieder deren Familie (Teil C. Nummer 7) zu den dann geltenden Bedingungen um. Wünschen Sie keine Umwandlung, haben Sie auch das Recht den Vertrag zum Zeitpunkt der Meldung aufzuheben.

2.2 Privat-Rechtsschutz

- (1) Der Privat-Rechtsschutz ist ein Teil des
- Verkehrs- und Privat-,
 - Verkehrs-, Privat- und Berufs-,
 - Verkehrs-, Privat- und Wohn- oder
 - Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutzes.
- Der Privat-Rechtsschutz schützt Sie **ausschließlich** im **privaten** Bereich.
- (2) Sie nehmen rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr. Es besteht **kein** Schutz über den Privat-Rechtsschutz.
- Sie nehmen rechtliche Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers oder Wohnwagens wahr. Es besteht **kein** Schutz über den Privat-Rechtsschutz. Der Schutz richtet sich in diesen Fällen nach dem Verkehrs-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1)
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4)
 - Allgemeiner Steuergerichts-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5a))
 - Allgemeiner Sozialgerichts-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6a))
 - Allgemeiner Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 7a))
 - Allgemeiner Straf-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 8a))
 - Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10a))
 - Beratungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 11)
 - Opfer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12)
- (4) Der Verkehrs- und Privat-Rechtsschutz schützt Sie **allein** im dort genannten Umfang im
- **Verkehrs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2 und
 - **Privat**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.2.
- Der Verkehrs-, Privat- und Berufs-Rechtsschutz schützt Sie **allein** im dort genannten Umfang im
- **Verkehrs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2,
 - **Privat**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.2 und
 - **Berufs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.3.
- Der Verkehrs-, Privat- und Wohn-Rechtsschutz schützt Sie **allein** im dort genannten Umfang im
- **Verkehrs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2,
 - **Privat**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.2 und
 - **Wohn**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.4.

Der Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz schützt Sie **allein** im dort genannten Umfang im

- **Verkehrs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2,
 - **Privat**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.2,
 - **Berufs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.3 und
 - **Wohn**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.4.
- (5) Sie haben den
- Verkehrs- und Privat-,
 - Verkehrs-, Privat- und Berufs-,
 - Verkehrs-, Privat- und Wohn- oder
 - Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz
- für sich und **Ihre Familie** abgeschlossen. Versichert sind Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7). Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten dann für die Mitglieder Ihrer Familie entsprechend.
- (Beispiel: Sie schützen sich und Ihre Familie. Dann sind Sie und Ihre Familie **einheitlich**, sowohl im Verkehrsbereich als auch im Privatbereich versichert. Es ist nicht möglich, dass Sie sich allein im Verkehrsbereich und sich und Ihre Familie im Privatbereich absichern.)*

2.3 Berufs-Rechtsschutz

- (1) Der Berufs-Rechtsschutz ist ein Teil des
- Verkehrs-, Privat- und Berufs- oder
 - Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutzes.
- Der Berufs-Rechtsschutz schützt Sie **ausschließlich** im **nichtselbstständigen** beruflichen Bereich.
- (2) Sie nehmen rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr. Es besteht **kein** Schutz über den Berufs-Rechtsschutz.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Arbeits-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2a))
 - Arbeits-Rechtsschutz in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber eines hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisses (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2b))
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 9a))
- (4) Der Verkehrs-, Privat- und Berufs-Rechtsschutz schützt Sie **allein** im dort genannten Umfang im
- **Verkehrs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2,
 - **Privat**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.2 und
 - **Berufs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.3.
- Der Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz schützt Sie **allein** im dort genannten Umfang im
- **Verkehrs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2,
 - **Privat**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.2,
 - **Berufs**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.3 und
 - **Wohn**-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.4.
- (5) Sie haben den
- Verkehrs-, Privat- und Berufs- oder
 - Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz
- für sich und **Ihre Familie** abgeschlossen. Versichert sind Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7). Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten dann für die Mitglieder Ihrer Familie entsprechend.
- (Beispiel: Sie schützen sich und Ihre Familie. Dann sind Sie und Ihre Familie **einheitlich**, sowohl im Verkehrsbereich als auch im beruflichen Bereich versichert. Es ist nicht möglich, dass Sie sich allein im Verkehrsbereich und sich und Ihre Familie im beruflichen Bereich absichern.)*

2.4 Wohn-Rechtsschutz

- (1) Der Wohn-Rechtsschutz ist ein Teil des
- Verkehrs-, Privat- und Wohn- oder
 - Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutzes.
- Der Wohn-Rechtsschutz schützt Sie in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter
- einer (in Zahlen: 1) selbstgenutzten Wohneinheit, die
 - in Ihrem Eigentum steht oder auf Dauer von Ihnen angemietet ist und
 - in Deutschland belegen ist.
- Sie haben mehrere Wohneinheiten dieser Art. Versichert ist die Wohneinheit Ihres Hauptwohnsitzes. Dies gilt nicht, wenn Sie uns eine andere Wohneinheit dieser Art benennen. Der Schutz bezieht sich dann allein auf diese Wohneinheit.
- Die selbstgenutzte Wohneinheit wird ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt. Sie wird nicht für eine
- freiberufliche,
 - gewerbliche oder
 - sonstige selbstständigen Tätigkeit genutzt.
- Die selbstgenutzte Wohneinheit wird **nicht ausschließlich** zu Wohnzwecken genutzt, sondern auch für eine der zuletzt genannten Tätigkeiten. Die Wohneinheit ist versichert, wenn sie zu mehr als 80 Prozent zu Wohnzwecken genutzt wird. Der Versicherungsschutz ist aber ausgeschlossen, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen, die mit der freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Nutzung zusammenhängen.
- (2) Über den Wohn-Rechtsschutz sind mitversichert Ihre Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze,
- die der versicherten Immobilie nach Absatz 1 zuzurechnen sind und
 - zur Unterbringung der versicherten Fahrzeuge bestimmt sind.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohn-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 3)
 - Steuergerichts-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5a))

- (4) Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen. Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Rechtsschutzfälle
- erst nach dem Auszug aus der versicherten Wohneinheit eintreten oder
 - sich auf eine neue selbstgenutzte Wohneinheit nach Absatz 1 beziehen, in die Sie nach dem Auszug aus der versicherten Wohneinheit einzuziehen beabsichtigen und die bereits vor dem Einzug eintreten.
- (5) Streitigkeiten unter Miteigentümern als Vermieter oder Mitmietern derselben versicherten Wohneinheit sind ausgeschlossen.
- (6) Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium. Sie sind in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter
- **aller** von ihnen selbstgenutzten Wohneinheiten, die
 - in ihrem Eigentum stehen oder auf Dauer von ihnen angemietet sind und
 - in Deutschland belegen sind
- versichert. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- Mitversichert sind die Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze (nicht Liegeplätze für Wasserfahrzeuge),
- die den versicherten Immobilien nach Absatz 6 zuzurechnen sind und
 - zur Unterbringung ihrer versicherten Fahrzeuge bestimmt sind.
- Sie haben einen Dauercamping Stellplatz angemietet. Der Mietvertrag über den Stellplatz steht einem Wohnraummietvertrag gleich.
- Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Sie haben den Versicherungsschutz erweitert. Versichert sind Sie und die Mitglieder Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7). Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten dann für die Mitglieder Ihrer Familie entsprechend.

3. Wir bieten Ihnen Schutz – ob Sie ADAC Mitglied sind oder nicht

Wir schützen Sie im Rahmen Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung. Als ADAC Mitglied ist der Schutz besonders günstig.

Sie haben eine ADAC Rechtsschutz-Versicherung und werden erst danach ADAC Mitglied. Sie erhalten dann den besonders günstigen Schutz für ADAC Mitglieder. Näheres hierzu finden Sie in Teil C. Nummer 4.2.

Wenn Sie Ihre ADAC Mitgliedschaft beenden, verlieren Sie den besonders günstigen Schutz für ADAC Mitglieder. Näheres hierzu finden Sie in Teil C. Nummer 4.3.

4. Wir sichern Sie ab – ob Einzelvertrag oder Familienvertrag

Sie können wählen, ob Sie unseren Schutz für sich **allein** (Einzelvertrag) oder auch für **Ihre Familie** (Familienvertrag) wünschen.

Sie wählen den Schutz für Ihre Familie. Wer als Mitglied Ihrer Familie gilt und über Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung versichert ist, finden Sie in Teil C. Nummer 7.

5. Wir sichern Sie ab – ob im ADAC Rechtsschutz Exklusiv oder ADAC Rechtsschutz Premium.

Wir schützen Sie nach Ihren Bedürfnissen.

ADAC Rechtsschutz **Exklusiv**.

Im Verkehrs-Rechtsschutz bieten wir den Verkehrs-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2 als ADAC Rechtsschutz Exklusiv an. Den Verkehrs-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2 bieten wir zusammen mit dem Privat- und/oder Berufs- und/oder Wohn-Rechtsschutz als ADAC Rechtsschutz Exklusiv an.

ADAC Rechtsschutz **Premium**.

Den Verkehrs-Rechtsschutz nach Teil A. Nummer 2.1.2 bieten wir zusammen mit dem Privat- und/oder Berufs- und/oder Wohn-Rechtsschutz als ADAC Rechtsschutz Premium an. Ihr Schutz ist dann in folgenden Punkten umfassender:

- Erweiterte Familie (Teil C. Nummer 7 Absatz 3)
- Im Arbeits-Rechtsschutz haben Sie auch ohne Rechtsschutzfall bei Aufhebungsverträgen oder Insolvenz des Arbeitgebers Schutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2a))
- Verkehrs Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für Halt- oder Parkverstöße (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10b))
- Rechtsschutz ab dem außergerichtlichen Verfahren im allgemeinen Steuer-, allgemeinen Sozial- und allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1)
- Erweiterter allgemeiner Straf-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 8a))
- Schutz bei Kapitalanlagegeschäften (Teil B. Nummer 2 Absatz 3)
- Zeitlich erweiterter Auslandsschutz (Teil B. Nummer 5 Absatz 2)
- Im Wohn-Rechtsschutz haben Sie Schutz für **alle** selbstgenutzten Wohneinheiten (Teil A. Nummer 2.4 Absatz 6)

Die hier dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Nähere Einzelheiten finden Sie an den genannten Stellen der Versicherungsbedingungen.

6. Wir schützen Sie in jedem Lebensabschnitt – ADAC Rechtsschutz 60+

Sie können sich mit Vollendung des 60. Lebensjahrs über den ADAC Rechtsschutz 60+ versichern. Ihr Schutz ist in folgenden Punkten angepasst:

- eingeschränkter Arbeits-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2a))
- Sie haben bereits einen Verkehrs-, Privat- und Berufs- oder einen Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz. Sie melden uns, dass Sie den ADAC Rechtsschutz 60+ wünschen. Ihr Vertrag wandelt sich ab Ihrer Meldung in einen ADAC Rechtsschutz 60+ um.

Personen, die über Sie mitversichert sind, haben dann unabhängig von deren Alter denselben eingeschränkten Versicherungsschutz wie Sie.

7. Wir bieten Ihnen Schutz – mit und ohne Selbstbeteiligung

Sie können wählen, ob Sie unseren Schutz mit oder ohne Selbstbeteiligung wünschen. Bei der Selbstbeteiligung können Sie zwischen 150 Euro oder 250 Euro je Rechtsschutzfall wählen.

Näheres zur Selbstbeteiligung finden Sie in Teil B. Nummer 6.

B. Inhalt Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung

1. Versicherte Rechtsbereiche (Leistungsarten) sowie Rechtsservices

- (1) Nach den Vereinbarungen in Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung richten sich die versicherten Rechtsbereiche (**Leistungsarten**), in denen Sie geschützt sind.

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz die folgenden Leistungsarten:

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. (*Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen. Das Eigentumsrecht ist zum Beispiel ein solches dingliches Recht.*)

(*Beispiel 1: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung Ihres Fernsehers gegen den Schädiger geltend. Sie sind versichert über den Schadenersatz-Rechtsschutz. Sie machen Ansprüche wegen einer mangelhaften Fernseherreparatur geltend. Sie sind nicht über den Schadenersatz-Rechtsschutz versichert. Die Ansprüche können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden.* *Beispiel 2: Sie machen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner geltend. Sie sind versichert über den Schadenersatz-Rechtsschutz. Sie machen Ansprüche wegen einer mangelhaften Autoreparatur geltend. Sie sind nicht über den Schadenersatz-Rechtsschutz versichert. Die Ansprüche können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden.*)

2. Arbeits-Rechtsschutz

a) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(*Beispiel 1: Ihr Arbeitgeber hat Ihnen gekündigt. Sie erheben Kündigungsschutzklage.* *Beispiel 2: Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag wegen Mehrarbeit.*)

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Wir tragen auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalls die Kosten bis maximal 1.000 Euro eines von uns benannten Rechtsanwalts, wenn Sie in den folgenden Fällen rechtliche Hilfe benötigen:

- Ihr Arbeitgeber legt Ihnen ein auf Sie lautendes Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung Ihres Arbeitsverhältnisses vor,
- über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden.

Treten in einem Kalenderjahr mehrere solche Fälle ein, tragen wir hierfür insgesamt Kosten bis maximal 1.000 Euro.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz 60+ vereinbart. Sie haben ausschließlich Schutz um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlicher Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- einer geringfügigen Beschäftigung nach SGB IV (sog. „Minijob“).

Personen, die über Sie mitversichert sind, haben unabhängig von deren Alter denselben eingeschränkten Versicherungsschutz wie Sie.

(*Beispiel: Ihre Ehefrau und Sie sind über den Verkehrs-, Privat-, Berufs-Rechtsschutz abgesichert. Ihre Ehefrau ist 5 Jahre jünger als Sie und berufstätig. Mit Vollendung des 60. Lebensjahrs wandeln Sie Ihren Rechtsschutz in einen ADAC Rechtsschutz 60+ um. 2 Jahre später, Sie sind nun 62 und Ihre Ehefrau 57 Jahre alt, wird Ihrer Ehefrau gekündigt. Für die Kündigungsschutzklage besteht kein Schutz über den ADAC Rechtsschutz 60+.*)

b) um Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitgeber wahrzunehmen, aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen.

3. Wohn-Rechtsschutz

für zu Wohnzwecken selbstgenutzte Wohneinheiten, Gebäudeteile oder Gebäude. Um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (*Beispiel: Streitigkeiten wegen einer Mieterhöhung*),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht*),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (*Beispiel: Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

(*Beispiel: Zwischen dem Käufer und dem Verkäufer besteht ein „Schuldverhältnis“. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ liegt dann vor, wenn zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer einer Sache Streit über die Herausgabe dieser Sache besteht.*)

Im Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich Schutz um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- privatrechtlichen Schuldverhältnissen an versicherten Fahrzeugen oder
- dinglichen Rechten an versicherten Fahrzeugen.

Kein Versicherungsschutz besteht über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe 1.),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe 2.) oder
- Wohn-Rechtsschutz (z.B. bei Streit aus Mietverhältnissen oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind - siehe auch 3.).

5. Steuer-Rechtsschutz

a) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungs-

gerichten (allgemeiner Steuer-Rechtsschutz). Sie haben Schutz ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Sie haben Schutz bereits ab dem außergerichtlichen Verfahren.

b) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben auf das Halten und den Gebrauch der versicherten **Fahrzeuge** vor Finanz- und Verwaltungs-Behörden sowie -Gerichten innerhalb der Europäischen Union (Verkehrs Steuer-Rechtsschutz). Sie haben Schutz bereits ab dem außergerichtlichen Verfahren.

6. Sozial-Rechtsschutz

a) um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen (allgemeiner Sozial-Rechtsschutz). Sie haben Schutz ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Sie haben Schutz bereits ab dem außergerichtlichen Verfahren.

b) um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden, Körperschaften o.ä. sowie deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verkehr in einer versicherten Eigenschaft (Verkehrs Sozial-Rechtsschutz). Sie haben Schutz bereits ab dem außergerichtlichen Verfahren.

(*Beispiel: Sie haben nach einem Wegeunfall einen ablehnenden Bescheid der Berufsgenossenschaft (BG) erhalten, gegen den Sie mit anwaltlicher Hilfe Widerspruch einlegen.*)

7. Verwaltungs-Rechtsschutz

a) um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz). Sie haben Schutz ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Sie haben Schutz bereits ab dem außergerichtlichen Verfahren.

b) um Ihre rechtlichen Interessen vor Verwaltungs-Behörden und -Gerichten in Verkehrssachen wahrzunehmen (Verkehrs Verwaltungs-Rechtsschutz). Sie haben Schutz bereits ab dem außergerichtlichen Verfahren.

(*Beispiel: Ihnen wird auferlegt, ein Fahrtenbuch zu führen. Gegen diesen Bescheid möchten Sie mit anwaltlicher Hilfe Widerspruch einlegen.*)

8. Straf-Rechtsschutz

a) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (allgemeiner Straf-Rechtsschutz). („Vergehen“ sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht sind.)

Sie haben Versicherungsschutz unter den folgenden Voraussetzungen:

- Ihnen wird ein strafrechtliches **Vergehen** vorgeworfen,
- das nach dem Gesetz **vorsätzlich und fahrlässig** strafbar ist und
- es wird Ihnen ein **fahrlässiges Verhalten vorgeworfen**.

Ihnen wird ein **vorsätzliches Verhalten vorgeworfen**. Sie erhalten **zunächst** keinen Versicherungsschutz. Sie erhalten aber **rückwirkend** Versicherungsschutz, wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens rechtskräftig verurteilt werden. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

(*Beispiel: Gegen Sie wird zunächst wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung ermittelt. Im Lauf des Verfahrens wird der Vorwurf dann in eine fahrlässige Körperverletzung abgeändert. Ab diesem Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz.*)

Sie haben in den folgenden Fällen also **keinen Versicherungsschutz**:

– Ihnen wird ein **Verbrechen** vorgeworfen. (Ein „Verbrechen“ ist eine schwere Straftat als ein „Vergehen“. Ein „Verbrechen“ ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist. Verbrechen sind zum Beispiel Totschlag, Raub, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Brandstiftung.)

– Ihnen wird ein **Vergehen** vorgeworfen, das **nur vorsätzlich** begangen werden kann. („Vergehen“, die nur vorsätzlich begangen werden können sind zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.)

Es ist insoweit unerheblich, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Sie haben auch Schutz, wenn Ihnen im privaten und nichtselbstständigen beruflichen Bereich sowie bei der Ausübung einer ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit ein **nur vorsätzlich begehbare Vergehen** vorgeworfen wird. Sie haben Versicherungsschutz, solange Sie nicht wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt werden. Steht rechtskräftig fest, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs des vorsätzlichen Verhaltens für Sie verauslagt haben. Sie haben aber auch im ADAC Rechtsschutz Premium keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.

b) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird (Verkehrs Straf-Rechtsschutz). (Ein „verkehrsrechtliches Vergehen“ ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Sie haben Versicherungsschutz, solange Sie nicht wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt werden. Steht rechtskräftig fest, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs des vorsätzlichen Verhaltens für Sie verauslagt haben.

Sie haben **keinen Versicherungsschutz**, wenn Ihnen ein **Verbrechen** vorgeworfen wird. Es ist insoweit unerheblich, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. (Ein „Verbrechen“ ist eine schwere Straftat als ein „Vergehen“. Ein „Verbrechen“ ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist.)

9. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

a) für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (im Berufs-Rechtsschutz).

b) für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, wenn Sie auf einem über den Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz versicherten Tatvorwurf beruhen (im Verkehrs-Rechtsschutz). (Unter „Disziplinarrecht“ versteht man die Vorschriften des Beamten-, Soldaten- und Richter-Rechts, nach denen Verfehlungen von Angehörigen dieser Berufsgruppen geahndet werden. Unter „Standesrecht“ versteht man die Vorschriften für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Ärzte), in denen spezifische Berufs- und Standespflichten sowie die Ahndung für den Fall des Verstoßes gegen diese Pflichten geregelt sind.)

10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

a) für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit in einer nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheit vorgeworfen wird (allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz).

(*Beispiel: Sie verbrennen zusammen mit Laub und anderen Gartenabfällen auch diverse lackierte Holzteile. Sie erhalten deswegen einen Bußgeldbescheid.*)

b) für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit in Verkehrssachen vorgeworfen wird (Verkehrs Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz).

(*Beispiel: Sie fahren bei Rot über die Ampel und erhalten deswegen einen Bußgeldbescheid.*)

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Sie haben auch Schutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- oder Verwaltungsverfahrens wegen eines **Halt- oder Parkverstoßes**, wenn der Führer des Fahrzeugs der zuständigen Behörde vor deren Entscheidung positiv bekannt ist oder benannt worden ist.

11. Beratungs-Rechtsschutz

a) im Familien- und Erbrecht

Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten für eine Erstberatung bis 250 Euro eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts über die Erstberatung hinausgeht.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten bis 1.000 Euro für einen in Deutschland zugelassenen

– Rechtsanwalt. Dieser kann auch über eine Beratung hinaus für Sie außergerichtlich tätig werden oder

– Mediator im Rahmen einer einvernehmlichen außergerichtlichen Konfliktlösung (Mediation).

b) für ein persönliches Testament, eine Patienten- oder Betreuungsverfügung oder eine Vorsorgevollmacht
Sie haben keinen Schutz und wir tragen keine Kosten.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Wir tragen auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalls die Kosten eines von uns benannten Rechtsanwalts für eine Erstberatung bis maximal 250 Euro. In einem Kalenderjahr tragen wir hierfür insgesamt Kosten bis maximal 500 Euro.

c) in Betreuungsverfahren

Sie haben keinen Schutz und wir tragen keine Kosten.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Sie haben auch Schutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB gegen Sie. Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten bis 1.000 Euro eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts. Sie haben Anspruch auf diese Leistung mit Einleitung des Betreuungsverfahrens.

d) bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet.

Sie haben auch Schutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit privaten Urheberrechtsverstößen im Internet, die Sie begangen haben sollen. Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten für eine Erstberatung bis 250 Euro eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts. Pro Kalenderjahr tragen wir Kosten von maximal 500 Euro.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Wir tragen je Rechtsschutzfall Kosten bis maximal 1.000 Euro eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts. Dies gilt auch bei einer über eine Beratung hinausgehenden außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts. Treten in einem Kalenderjahr mehrere Rechtsschutzfälle ein, tragen wir hierfür insgesamt Kosten bis maximal 1.000 Euro.

12. Opfer-Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht.

Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewalttat** verletzt wurden. Eine Gewalttat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im

– Ermittlungsverfahren,

- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG),
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter **folgenden Voraussetzungen**:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Abs. 1, 406 g Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

- (2) Sie können im Rahmen Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung die folgenden **Rechtsservices** nutzen, auch wenn kein Rechtsschutzfall vorliegt.

Für diese Rechtsservices

- benennen wir Rechtsanwälte (benannte Rechtsanwälte) oder
- vermitteln den Zugang zu Rechtsgeneratoren (automatisierte Online Dienstleistungen)

und tragen die dabei anfallenden Kosten. Eine vereinbarte Wartezeit oder Selbstbeteiligung fällt für die Rechtsservices nicht an.

Sie haben den Versicherungsschutz **für sich und Ihre Familie** abgeschlossen. Die Rechtsservices stehen Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Familie (Teil C. Nummer 7) zur Verfügung.

1. Rechtliche Beratung und Vertrags Check

Wir benennen bei Rechtsfragen zu deutschem Recht auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalls Rechtsanwälte, die Ihnen im privaten, nicht-selbstständigen Bereich in einer ersten rechtlichen Beratung telefonisch oder online helfen und bei Bedarf auch relevante Dokumente online prüfen.

Sie haben **allein** den Verkehrs-Rechtsschutz abgeschlossen. Wir tragen allein die Kosten für Rechtsfragen, die sich auf den versicherten Verkehrs-Bereich beziehen.

*(Beispiel: Sie haben einen Fahrzeug-Rechtsschutz. Sie können sich telefonisch oder online über die Chancen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens beraten lassen, weil Sie befürchten, „geblitzt“ worden zu sein. Sie können auch einen Reparaturvertrag für ihr Fahrzeug prüfen (checken) lassen. Sie können sich aber **nicht** zu einem Erbfall oder wegen einer befürchteten Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses beraten lassen, da diese Fragen nicht zum Verkehrs-Bereich gehören.)*

2. Rechtsgeneratoren

Wir vermitteln Ihnen auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalls den Zugang zu Rechtsgeneratoren, die Sie nach deutschem Recht im privaten, nichtselbstständigen Bereich insbesondere bei

- der Erstellung von Vorsorgeverfügungen, wie zum Beispiel Patienten- oder Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten o.ä.,
- der Errichtung eines Testaments zur Regelung Ihres privaten Nachlasses,
- verkehrsrechtlichen Fragen unterstützen.

2. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
 - Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dies gilt aber nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung *(Beispiel: Sie erleiden einen Nuklearschaden infolge einer medizinischen Behandlung.)*,
 - Bergbauschäden und Beeinträchtigungen auf Grund von bergbaubedingten Immissionen *(Beispiel: Erschütterungen)* an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (2) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
 - dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen oder einer mitversicherten Person nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils,
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der **Finanzierung** eines der unter Absatz 2 genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

- (3) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:

- Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren.

(Beispiel: Nach einem Verkehrsunfall macht der Unfallgegner Schadenersatzansprüche gegen Sie geltend. Für die Abwehr der gegen Sie gerichteten Ansprüche haben Sie Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese ist dafür Ihr richtiger Ansprechpartner, nicht Ihre Rechtsschutzversicherung.)

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.

(Beispiel: Sie haben für den Urlaub ein Fahrzeug angemietet. Wegen einer angeblich verspäteten Rückgabe verlangt der Vermieter von Ihnen Schadenersatz. Der Streit über den Schadenersatzanspruch aus dem Mietvertrag ist über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versichert.)

- Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht.

(Beispiel: Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben)

- Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

(Beispiel: Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG))

- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacks-/ Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ausnahme: Sie haben den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet vereinbart. Schutz besteht dann jeweils im dort genannten Umfang (siehe Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 11 d)).

- Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

aa) Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkreisen und ähnlichen Schneeballsystemen), Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.

bb) dem Erwerb einschließlich der Finanzierung, der Verwaltung oder der Veräußerung von

• Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz

(Beispiel: Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,

• Staatsanleihen,

• Beteiligungen

(Beispiel: Beteiligungen an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften).

Der Ausschluss gilt **nicht** für die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen und steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.

Der Ausschluss gilt im Wohn-Rechtsschutz **nicht** für die Anschaffung und Veräußerung von Genossenschaftsanteilen. Anschaffung und Veräußerung müssen aber mit der selbstgenutzten Genossenschaftswohnung in Zusammenhang stehen.

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart.

Sie haben auch Schutz im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit den unter bb) ausgeschlossenen Angelegenheiten. Wir tragen je Rechtsschutzfall Kosten bis maximal 10.000 Euro. Treten in einem Kalenderjahr mehrere Rechtsschutzfälle ein, tragen wir hierfür insgesamt Kosten bis maximal 10.000 Euro.

- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum.

- (4) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:

- Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht vereinbart (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 11a)).

- Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen unser Unternehmen als Rechtsschutzversicherer oder das für unser Unternehmen tätige Rechtsschutz-Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.

- Streitigkeiten wegen

a) der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,

b) Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

- Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitzutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Ausnahme: Sie sind nach dem Verkehrs-, Privat- und Wohn- oder dem Verkehrs-, Privat-, Berufs- und Wohn-Rechtsschutz versichert. Der Erwerb, die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage sind versichert, wenn diese genehmigungsfrei ist und sich auf dem Dach der Wohneinheit befindet, die über den Wohn-Rechtsschutz versichert ist. Versicherungsschutz besteht für den Anteil, der Sie oder die mitversicherten Personen betrifft.

- Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen. Dies gilt nur, soweit diese **durch Sie** vorgenommen oder veranlasst wurden beziehungsweise vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen.

- (5) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:

- Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten, internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen wahr *(Beispiel: Sie wollen vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union klagen.)*

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus diesen Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.

- Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. (*Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*)
 - Streitigkeiten in
 - a) Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
 - Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- beziehungsweise Verwaltungsverfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes wahr.

Ausnahme: Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 10 b)) vereinbart.
 - Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Asyl- und/oder Ausländerrechtsverfahrens wahr.
 - Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.
 - Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt, vor allem von Boden, Luft und Wasser, dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.
- (6) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:
- Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags. Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander oder von Mitversicherten gegen Sie.
 - Streitigkeiten nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
 - Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist.

(*Beispiel: Ein Bekannter hat einen Verkehrsunfall, hat aber keine Rechtsschutz Versicherung. Er überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
 - Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (*Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.*)
 - Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.

(*Beispiel: Ein Bekannter kauft sich ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
- (7) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:
- Jede Interessenwahrnehmung, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht.

Ausnahme: Dies gilt nicht im Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.1 und 2.1.5), wenn Sie ein Fahrzeug versichert haben, das nicht ausschließlich privat genutzt wird. Dies gilt ebenfalls nicht im Fahrer-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.3) und im Personen-Verkehrs-Rechtsschutz (Teil A. Nummer 2.1.4).
 - Es besteht in den versicherten Rechtsbereichen (Leistungsarten) sowie Rechtsservices (Teil B. Nummer 1) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Kosten zurückzahlen.

3. Zeitliche Voraussetzungen für den Rechtsschutzanspruch

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall (Versicherungsfall) eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes (Teil C. Nummer 1) und vor dessen Ende eingetreten ist.
- Der **Rechtsschutzfall** tritt ein
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 1 von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt,
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 11 a) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die Änderung der Rechtslage einer mitversicherten Person zur Folge hat,
 - c) im Beratungs-Rechtsschutz in Betreuungsverfahren nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 11 c) mit der Einleitung des Betreuungsverfahrens,
 - d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- Für die versicherten Rechtsbereiche (**Leistungsarten**) nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 (Arbeits-, Wohn-, Vertrags-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von **drei Monaten** nach Beginn des Versicherungsschutzes (**Wartezeit**).
- (*Beispiel: Ihr Versicherungsschutz beginnt am 01. März. Am 01. April kaufen Sie sich einen Fernseher, den Sie wieder zurückgeben möchten, da er mangelhaft ist. Der Rechtsschutzfall ist während der 3 monatigen Wartezeit eingetreten. Sie erhalten keine Leistungen aus der Rechtsschutz Versicherung.*)
- Die Wartezeit entfällt, wenn Sie von einem anderen Rechtsschutz Versicherer zu uns wechseln und

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen das betroffene Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist. (*Beispiel: Sie sind beim Vorversicherer bis zum 15.04. versichert, bei uns aber erst ab dem 17.04. desselben Jahres. Der Wechsel ist nicht lückenlos.*)

Im Rechtsschutzfall legen Sie uns die Unterlagen Ihres Vorversicherers vor, aus denen sich die Voraussetzungen für das Entfallen der Wartezeit ergeben.

Bei den übrigen Leistungsarten besteht keine Wartezeit. (*Beispiel: Sie verbrennen zusammen mit Laub und anderen Gartenabfällen auch diverse lackierte Holzteile. Sie erhalten deswegen einen Bußgeldbescheid.*)

Bei den Leistungsarten im **Verkehrs-Rechtsschutz** besteht **keine Wartezeit**.

(*Beispiel 1: Ihr Versicherungsschutz beginnt am 01. März. Am 01. April kaufen Sie sich einen Pkw, den Sie wieder zurückgeben möchten, da er mangelhaft ist. Es besteht keine Wartezeit. Sie erhalten Ihre Leistungen aus der Rechtsschutz Versicherung. Beispiel 2: Ihr Versicherungsschutz beginnt am 01. März. Am 01. April haben Sie einen Wegeunfall, den die Berufsgenossenschaft (BG) nicht anerkennen will. Hiergegen möchten Sie vorgehen. Es besteht keine Wartezeit. Sie erhalten Ihre Leistungen aus der Rechtsschutz Versicherung.*)

- (2) Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes (Teil C. Nummer 1) oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Ihr Schutz richtet sich nach dem Umfang Ihres Rechtsschutzvertrages, der zu dem Zeitpunkt gültig war, zu dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.
- (3) Beginnt der Versicherungsschutz (Teil C. Nummer 1) innerhalb von einer Woche nach Zulassung eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeugs zu Lande, so besteht abweichend von Absatz 1 auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb des Fahrzeugs stehen.
- (4) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Dabei bleibt jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (5) In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz:
 - (weggefallen)
 - Sie machen den Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verspätung nicht verschuldet haben.
- (6) Im Steuer-Rechtsschutz nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5 besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- (7) Im Vertrags-Rechtsschutz nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 4 besteht kein Rechtsschutz, wenn Sie ein Recht (*Beispiel: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung*) ausüben oder ausüben wollen und sich dafür als Voraussetzung auf die Mangelhaftigkeit der
 - Aufklärung,
 - Belehrung oder
 - Beratung
 über dieses Recht anlässlich des Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes liegt, berufen.

(*Beispiel 1: Sie üben Ihr Widerrufsrecht für Ihre Lebensversicherung aus, die Sie vor Beginn der Rechtsschutz Versicherung geschlossen haben. Dabei machen Sie geltend, dass die Widerrufsbelehrung bei Abschluss der Lebensversicherung mangelhaft war. Sie sind nicht versichert, da die Belehrung, vor Abschluss der Rechtsschutz Versicherung erfolgt ist. Beispiel 2: Sie kaufen ein Fahrzeug und finanzieren es über die Bank des Fahrzeugherstellers. Ein Jahr nach dem Kauf versichern Sie das Fahrzeug bei uns. Wieder ein Jahr später widerrufen Sie den Darlehensvertrag. Sie machen geltend, die Widerrufsbelehrung bei Abschluss des Darlehensvertrags sei mangelhaft gewesen. Sie sind nicht versichert, da die Belehrung vor Abschluss der Rechtsschutz Versicherung erfolgt ist.*)
- (8) Sie wechseln von einem anderen Rechtsschutz Versicherer zu uns. Sie haben in den folgenden Fällen – abweichend von den Regelungen nach Absatz 5 bis 7 – uns gegenüber einen Anspruch auf Versicherungsschutz:
 - Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechts-handlung, die den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
 - Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. („Grob fahrlässig“ handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.)
 - Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

(*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft*)

- Der Rechtsschutzfall im Vertrags-Rechtsschutz fällt in unsere Vertragslaufzeit (*Beispiel: Ablehnung Ihres Widerrufs*), die anlässlich des Vertragsabschlusses mangelhaft erfolgte Aufklärung, Belehrung oder Beratung über Ihre Rechte ist aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten

(*Beispiel: Mangelhafte Widerrufsbelehrung anlässlich des Vertragsabschlusses*).

Der Versicherungsschutz in allen nach Absatz 8 genannten Fällen setzt voraus, dass

- Sie bei uns gegen das betroffene Risiko versichert sind,
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen das betroffene Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist. (*Beispiel: Sie sind beim Vorversicherer bis zum 15.04. versichert, bei uns aber erst ab dem 17.04. desselben Jahres. Der Wechsel ist nicht lückenlos.*)

Als anderer oder vorheriger Rechtsschutz Versicherer nach diesem Absatz zählt auch die ADAC Rechtsschutz-Versicherung.

4. Leistungsumfang

4.1 Leistungsumfang – Allgemein

- (1) Der Rechtsschutzfall (Versicherungsfall) tritt ein. Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr. Wir erbringen und vermitteln für Sie mit Eintritt eines Rechtsschutzfalls Leistungen im nachfolgend erläuterten Umfang. Die **Versicherungssumme ist unbegrenzt**.

Wir übernehmen also die versicherten Kosten je Rechtsschutzfall in unbegrenzter Höhe. Dies gilt nicht für Rechtsschutzfälle, für die in diesen Versicherungsbedingungen besondere Höchstentschädigungen vorgesehen sind.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall sind zusammenzurechnen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(2) Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen für Sie bei einem Rechtsschutzfall im Inland die folgenden Kosten:

- a) Sie möchten eine einvernehmliche, außergerichtliche Konfliktbeilegung versuchen.
 - Sie möchten eine **Mediation** versuchen.
 - Sie wählen selbst einen Mediator (**freie Auswahl**). Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten bis 1.000 Euro eines in Deutschland zugelassenen Mediators.
 - Sie wählen einen von uns benannten Mediator (**Benennung**). Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten des benannten Mediators. Sie haben eine Selbstbeteiligung vereinbart. Wir ziehen diese nicht von den Kosten für den von uns benannten Mediator ab.
 - Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.
 - Sie möchten eine andere außergerichtliche Konfliktbeilegung, wie zum Beispiel ein **Schieds-** oder **Schlichtungsverfahren** versuchen.
 - Sie wählen selbst einen Schiedsrichter oder Schlichter (**freie Auswahl**). Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten bis 1.000 Euro eines in Deutschland zugelassenen Schiedsrichters oder Schlichters.
 - Sie wählen einen von uns benannten Schiedsrichter oder Schlichter (**Benennung**). Wir tragen je Rechtsschutzfall die Kosten des benannten Schiedsrichters oder Schlichters. Sie haben eine Selbstbeteiligung vereinbart. Wir ziehen diese nicht von den Kosten für den von uns benannten Schiedsrichter oder Schlichter ab.
 - Für die Tätigkeit des Schiedsrichters oder Schlichters sind wir nicht verantwortlich.

Nehmen an der außergerichtlichen Konfliktbeilegung auch nicht versicherte Personen teil, tragen wir deren Kosten nicht. Wir tragen anteilig die Kosten, die auf Sie und mitversicherte Personen entfallen.

(*Beispiel: Sie und Ihr mitversicherter Partner haben eine Auseinandersetzung mit dem Nachbarn. Sie lösen die Auseinandersetzung mithilfe eines Mediators. Danach werden dessen Kosten hälftig zwischen Ihnen und dem Nachbarn geteilt. Die Kosten des Mediators, die auf Sie und Ihren Partner entfallen, übernehmen wir. Der Nachbar muss seinen Kostenanteil selbst tragen.*)

- b) Die Vergütung eines (in Zahlen: 1) Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt.

(*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht.*)

Wir tragen maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts beschränkt sich auf

- das Erteilen eines mündlichen oder schriftlichen Rats,
- eine Auskunft oder
- die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens.

Wir tragen dann je Rechtsschutzfall die Kosten bis zu einer Höhe von 250 Euro. Die Kosten sind auf eine sonstige Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts, die mit dem Rat, der Auskunft oder dem Gutachten zusammenhängt, anzurechnen.

In den folgenden Fällen tragen wir die Kosten eines (in Zahlen: 1) **weiteren** Rechtsanwalts:

- Wir haben Ihnen den ersten Rechtsanwalt benannt und Sie wechseln den Rechtsanwalt spätestens nach der Erstberatung (**Zufriedenheitsgarantie**).
- Das ursprüngliche Rechtsanwaltsmandat endete auf Grund **Kanzelschließung**, Verlust der Rechtsanwaltszulassung oder **Tod** des

Rechtsanwalts. Ausnahme: Das Mandat kann innerhalb der betroffenen Kanzlei oder von deren Abwickler fortgeführt werden.

- Sie wohnen mehr als **100 km Luftlinie** vom zuständigen Gericht entfernt. Wir tragen dann bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung in den versicherten Rechtsbereichen (Leistungsarten) nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 (Schadenersatz-, Arbeits-, Wohn-, Vertrags-, Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz) weitere anwaltliche Kosten. Diese übernehmen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen (weiteren) Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter **Verkehrsanwalt**). Dies gilt allerdings nur für die erste Instanz.

(3) Leistungsumfang im Ausland

Wir übernehmen für Sie bei einem Rechtsschutzfall im Ausland die folgenden Kosten:

Die Vergütung eines (in Zahlen: 1) Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt.

(*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht.*)

Dies kann sein

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Die Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts beschränkt sich auf

- das Erteilen eines mündlichen oder schriftlichen Rats,
- eine Auskunft oder
- die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens.

Wir tragen dann je Rechtsschutzfall die Kosten bis zu einer Höhe von 250 Euro. Die Kosten sind auf eine sonstige Tätigkeit Ihres Rechtsanwalts, die mit dem Rat, der Auskunft oder dem Gutachten zusammenhängt, anzurechnen.

Sie beauftragen einen Rechtsanwalt in Deutschland. Wir vergüten diesen so, als wäre der Rechtsstreit an seinem Geschäftssitz in Deutschland gerichtlich geltend zu machen. Seine Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Sie beauftragen einen ausländischen Rechtsanwalt. Wir tragen dann dessen landesübliche Vergütung.

Sie beauftragen einen ausländischen Rechtsanwalt. Sie wohnen mehr als **100 km Luftlinie** vom zuständigen, ausländischen Gericht entfernt. Wir tragen dann zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diese **zusätzlichen Kosten** tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter **Verkehrsanwalt**). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Der Rechtsschutzfall ist durch einen Kraftfahrzeugunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten. Wir tragen die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, der bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland für Sie tätig ist. Die Kosten dieses Rechtsanwalts werden nicht auf die Kosten eines Rechtsanwalts im Ausland angerechnet, wenn dort eine weitere rechtliche Interessenwahrnehmung erforderlich ist.

(4) Wir tragen für Sie die **Gerichtskosten**. Hierzu zählen auch

- die Entschädigung für Zeugen und
 - die Entschädigung für Sachverständige,
- die jeweils vom Gericht herangezogen werden. Wir tragen auch die Kosten des Gerichtsvollziehers.

(5) (weggefallen)

(6) Wir tragen für Sie die **Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden**. Hierzu zählen auch

- die Entschädigung für Zeugen und
 - die Entschädigung für Sachverständige,
- die jeweils von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir tragen auch die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

(7) Wir tragen die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*) in den folgenden Fällen:

- Bei der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen sowie Anhängern oder Wohnwagen, die vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- Zur Feststellung der Schadenhöhe, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung von Motorfahrzeugen sowie Anhängern oder Wohnwagen wahrnehmen wollen, die vom Versicherungsschutz umfasst sind.

(8) Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen vor diesem Gericht angeordnet ist. Wir tragen Ihre Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

(9) Wir tragen die **dem Gegner** durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen **entstandenen Kosten**, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

(10) Wir tragen auch die Kosten für die ersten beiden Anträge je Rechtsschutzfall in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren bei Freiheitsstrafen sowie bei 250 Euro übersteigenden Geldstrafen oder Geldbußen.

- (11) Wir erstatten Ihnen die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- Haben Sie diese Kosten in fremder Währung gezahlt, erstatten wir sie Ihnen in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
- (12) Unsere **Leistungspflicht** hat auch **Einschränkungen**. Die folgenden Kosten tragen wir nicht:
- Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
 - Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung entstehen, soweit sie nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist.
(*Beispiel: Sie fordern 1.000 Euro Schadenersatz. Sie einigen sich mit dem Gegner auf 800 Euro. Sie haben zu 80 Prozent obsiegt. Sie sind zu 20 Prozent unterlegen. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten. Denn dies ist der Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)
 - Die vereinbarte Selbstbeteiligung tragen wir nicht. Das bedeutet, dass wir von den Kosten, die von uns zu tragen sind, die vereinbarte Selbstbeteiligung abziehen. Nähere Einzelheiten hierzu (insbesondere auch zu den Fällen, in denen die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen wird) finden Sie unter Teil B. Nummer 6.
 - Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. (Ein „Vollstreckungstitel“ ist zum Beispiel ein Urteil, ein Kostenfestsetzungsbeschluss oder ein Vollstreckungsbescheid.)
 - Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
 - Kosten in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren, soweit nicht in Absatz 10 die Kostenübernahme festgelegt ist.
 - Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn Ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - Kosten, die dadurch veranlasst sind, dass Sie sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche einigen.
- (13) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen und tragen die dabei anfallenden Kosten. Tritt der Rechtsschutzfall im Ausland ein, tragen wir im Falle einer Verhaftung oder drohenden Haft die Kosten eines Dolmetschers.
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 300.000 Euro für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (14) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- für Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 11a) bis c),
 - für Angehörige der steuerberatenden Berufe im Steuer-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5),
 - für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland,
 - für Rentenberater im Sozial-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6).

4.2 Leistungsumfang – Innovationsklausel und Leistungsupdate

Die Vertragsbestimmungen, die Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung zu Grunde liegen, werden ausschließlich zu Ihrem Vorteil und beitragsneutral geändert. Sie gelten dann mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

5. Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Wir geben Ihnen hier Versicherungsschutz.
- Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in den folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen:
- im geografischen Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf den Azoren,
 - auf Madeira.
- Ausnahme:** Sie haben den Steuer-, Sozialgerichts-, Verwaltungs- oder Opfer-Rechtsschutz (Teil B. Nummern 1 Absatz 1 Nummer 5, 6, 7 und 12) versichert. Versicherungsschutz besteht nur vor deutschen Gerichten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (*Beispiel: Sie haben Ihre Familie und sich über den Verkehrs-, Privat- und Berufs-Rechtsschutz abgesichert. Im allgemeinen Steuerrechtsschutz sind Sie ab dem gerichtlichen Verfahren abgesichert (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 5a)). Haben Sie sich aber für den ADAC Rechtsschutz Premium entschieden, besteht bereits ab dem außergerichtlichen Verfahren vor deutschen Finanzbehörden Schutz.*)
- Sie haben den Beratungs-Rechtsschutz (Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 11) versichert. Sie können sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen.
- (2) Wir geben Ihnen hier eingeschränkten Versicherungsschutz.
- Wir geben Ihnen **außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1** in folgendem Umfang Versicherungsschutz. Wir tragen in Rechtsschutzfällen,

die dort während der ersten **sechs Monate** eines Aufenthalts eintreten sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach Teil B. Nummer 4.1 bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 Euro (Versicherungssumme).

Sie haben den ADAC Rechtsschutz Premium vereinbart. Wir tragen in Rechtsschutzfällen, die dort während der ersten **zwölf Monate** eines Aufenthalts eintreten, die oben genannten Kosten.

6. Selbstbeteiligung

6.1 Selbstbeteiligung – Allgemein

Sie haben eine Selbstbeteiligung vereinbart. Wir ziehen die Selbstbeteiligung von den Kosten ab, die wir zu tragen haben. Pro Rechtsschutzfall ziehen wir die Selbstbeteiligung nur einmal ab. Kosten, die wir für Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls leisten, rechnen wir hierbei zusammen. Dies gilt auch für Kosten auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(*Beispiel: Sie sollen bei Rot über die Ampel gefahren sein und einen Unfall verursacht haben. Ihrer Ansicht nach war noch nicht Rot, weshalb Sie auch einen Teil Ihres Schadens beim Unfallgegner geltend machen. Sie werden von Ihrem Anwalt sowohl bei der Geltendmachung Ihres Schadens (Zivilverfahren), als auch in dem gegen Sie eingeleiteten Verfahren wegen des Rotlichtverstößes (Ordnungswidrigkeitenverfahren) vertreten. Die Selbstbeteiligung wird nur einmal abgezogen.*)

6.2 Verzicht auf die Selbstbeteiligung

Sie haben eine Selbstbeteiligung vereinbart. Diese ziehen wir **nicht** ab, wenn

- die Angelegenheit mit einer Erstberatung erledigt ist oder
- wir nur die Kosten einer Erstberatung tragen oder
- die Mediation oder das Schieds- oder Schlichtungsverfahren durch einen von uns benannten Mediator oder Schlichter erfolgt oder
- Sie ausschließlich eine Leistung nach Teil B. Nummer 1 Absatz 2 in Anspruch nehmen.

6.3 Schadenfreiheit – Auswirkungen auf die Selbstbeteiligung

Sie haben eine Selbstbeteiligung vereinbart.

Wir haben in den letzten 3 Jahren keine Zahlungen auf Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung geleistet. Ihr Vertrag gilt damit für uns als schadenfrei. Nach dem dritten Jahr tritt ein Rechtsschutzfall ein. Diesen melden Sie uns. Wir nehmen darauf eine Zahlung für Sie vor. Bei dieser Zahlung **entfällt** die vereinbarte Selbstbeteiligung zu **50 Prozent**.

Wir haben in den letzten 5 Jahren keine Zahlungen auf Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung geleistet. Ihr Vertrag gilt damit für uns als schadenfrei. Nach dem fünften Jahr tritt ein Rechtsschutzfall ein. Diesen melden Sie uns. Wir nehmen darauf eine Zahlung für Sie vor. Bei dieser Zahlung **entfällt** die vereinbarte Selbstbeteiligung zu **100 Prozent**.

(*Beispiel: Sie sind seit dem 01.10.2018 rechtsschutzversichert. Sie haben eine Selbstbeteiligung von 150 Euro vereinbart. Wir leisten für Sie 3 Jahre lang keine Zahlungen. Am 03.10.2021 begehen Sie einen Rotlichtverstoß. Sie nehmen nun anwaltliche Hilfe in Anspruch. Der Anwalt rechnet uns gegenüber ab. Von der Zahlung ziehen wir nicht 150 Euro Selbstbeteiligung ab, sondern lediglich 75 Euro.)*

Schadenfrei ist Ihr Vertrag für uns auch dann, wenn

- eine Angelegenheit mit einer Erstberatung erledigt worden ist oder
- wir nur die Kosten einer Erstberatung getragen haben oder
- eine Mediation oder ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren durch einen von uns benannten Mediator oder Schlichter erfolgt ist oder
- Sie ausschließlich eine Leistung nach Teil B. Nummer 1 Absatz 2 in Anspruch genommen haben.

Bei der Berechnung der schadenfreien Jahre berücksichtigen wir die Zeiten, in denen Sie über eine ADAC Rechtsschutz-Versicherung nach den ADAC Rechtsschutz Bedingungen 2018 (ADAC RB 2018) oder danach folgenden Bedingungen versichert sind.

(*Beispiel: Sie haben alle Ihre Fahrzeuge seit September 2015 über eine ADAC Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung nach den VRB 2014 ohne Selbstbeteiligung versichert. Im Dezember 2018 stellen Sie Ihren Versicherungsschutz um und versichern alle Ihre Fahrzeuge über eine ADAC Rechtsschutz-Versicherung nach den ADAC RB 2018 mit Selbstbeteiligung. Die schadenfreien Zeiten werden ab Dezember 2018 „gezählt“. Der Zeitraum von September 2015 bis Dezember 2018 bleibt bei der Berechnung der schadenfreien Jahre unberücksichtigt.*)

C. Ihr Versicherungsverhältnis mit uns – Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung

1. Beginn, Dauer und Ende Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (Vertragsbeginn).
- Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.
- (*Das bedeutet, dass die Wartezeit in jedem Fall gilt. Ist der Vertragsbeginn der 01.03. und ist eine Wartezeit von 3 Monaten vereinbart, besteht Versicherungsschutz erst 3 Monate nach Vertragsbeginn.*)
- (2) Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung wird zunächst für die Dauer von einem (in Zahlen: 1) Jahr abgeschlossen. Danach verlängert sie sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir in Textform kündigen. („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.)
- (3) Sie kündigen Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung zum Ende des Versicherungsjahrs (ordentliche Kündigung). Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ende des laufenden Versicherungsjahrs zugegangen sein.
- Das gleiche gilt, wenn wir Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung kündigen.

2. Vorzeitige Kündigung Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung

- (1) Sie haben jederzeit das Recht Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung vorzeitig zu kündigen (außerordentliche Kündigung), wenn
- ein Rechtsschutzfall eingetreten ist und
 - wir eine Entscheidung über den Rechtsschutz (Zusage oder Ablehnung) getroffen haben.

Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie muss uns innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Entscheidung erhalten haben, zugegangen sein. („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.)

- (2) Wir haben nur dann das Recht Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung vorzeitig zu kündigen, wenn
- wir innerhalb von zwölf Monaten,
 - in mindestens zwei Rechtsschutzfällen,
 - eine Entscheidung zu Ihren Gunsten über den Rechtsschutz (Zusage) getroffen haben.

Eine Entscheidung zu Ihren Gunsten (Zusage) liegt **auch** dann vor, wenn wir nur zum Teil Rechtsschutz zusagen (Teilzusage).

Eine Entscheidung zu Ihren Gunsten (Zusage) im Sinne des Absatz 2 liegt **nicht** vor, wenn

- die Angelegenheit mit einer Erstberatung erledigt ist,
- wir nur die Kosten einer Erstberatung tragen,
- eine Mediation oder ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren durch einen von uns benannten Mediator oder Schlichter erfolgt oder
- Sie ausschließlich eine Leistung nach Teil B. Nummer 1 Absatz 2 in Anspruch nehmen.

Unsere Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie muss Ihnen innerhalb eines Monats nach unserer Entscheidung zugegangen sein. („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.)

- (3) Sie kündigen vorzeitig. Die Kündigung wird wirksam
- zu dem Zeitpunkt, zu dem sie uns zugeht
 - zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs, wenn Sie dies uns ausdrücklich so mitteilen.
- Wir kündigen vorzeitig. Die Kündigung wird wirksam
- einen Monat, nachdem Ihnen die Kündigung zugegangen ist.
- (4) Sie oder wir kündigen Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung vorzeitig. In diesem Fall haben wir nur einen Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

3. Versicherungsbeitrag – Allgemein

- (1) Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser steht in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist aber, dass Sie den **ersten Beitrag** rechtzeitig bezahlen.
- Das bedeutet, Sie zahlen den Beitrag
- sofort bei Abschluss der Versicherung.
 - auf Rechnung und überweisen den Beitrag. Achten Sie in diesem Fall bitte darauf, dass Sie den Beitrag **innerhalb der genannten Frist** bezahlen. Ansonsten haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, außer, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.
 - im SEPA-Lastschriftverfahren. Achten Sie bitte in diesem Fall darauf, dass Ihre Bank die Lastschrift einlöst. Ansonsten beginnt der Versicherungsschutz erst ab Eingang des Beitrages bei uns, außer, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**.
- (2) Die **Folgebeiträge** müssen Sie jeweils spätestens zum 1. des vereinbarten Beitragszeitraumes bezahlen. Bitte achten Sie auch hier auf die rechtzeitige Zahlung des Beitrags, da Sie sonst Ihren Versicherungsschutz gefährden.
- (3) Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt: Sind Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- (4) Die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 37, 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

4. Versicherungsbeitrag – Anpassung

4.1 Anpassung des Versicherungsbeitrags

- (1) Ihre Versicherungsbeiträge sind die Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir überprüfen daher regelmäßig die Beiträge anhand objektiver Kriterien (siehe Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 4) dahingehend, ob sie aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung
- beizubehalten,
 - abzusenken oder
 - anzuheben sind.
- (2) Sie sind Versicherungsnehmer der ADAC Rechtsschutz Versicherung. Ihr Beitrag kann zur nächsten Beitragsfälligkeit angepasst werden.
- Eine Erhöhung Ihres Beitrags wird nur dann wirksam, wenn wir Sie über die Beitragserhöhung selbst, Ihr diesbezügliches Recht zur Kündigung sowie die dafür geltende Frist aufgeklärt haben. Diese Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Sie können die Rechtsschutz Versicherung dann innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags. Die fristgerechte Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung wirksam wird.

- (3) Ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die Anforderungen für die Anpassung des Beitrags erfüllt sind. Die Anpassung ist dann zulässig.
- (4) Die Anpassung des Beitrags richtet sich nach folgenden Kriterien:
- a. Die Änderung des Beitrags richtet sich nach der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag im vergangenen Geschäftsjahr sowie nach deren voraussichtlichen Entwicklung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - b. Die Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag errechnet sich aus den Schadenzahlungen eines Geschäftsjahres geteilt durch die durchschnittliche Anzahl der Versicherungsverträge desselben Geschäftsjahres.
 - c. Wir können den Beitrag erhöhen bzw. müssen ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag des vergangenen Geschäftsjahres gegenüber der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag des vorvergangenen Geschäftsjahres verändert hat (Rückwärtsbetrachtung).
 - d. Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz erhöhen bzw. müssen ihn zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung).
 - e. Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem letzten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr.
- (5) Der Beitrag wird folgendermaßen angepasst:
- a. Der Beitrag ist anzuheben. Der geänderte Beitrag darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Beitrag für neue Versicherungsverträge mit gleichen Merkmalen.
 - b. Der Beitrag ist abzusenken. Wir sind verpflichtet, Ihren Beitrag abzusenken.
 - c. Der Beitrag wird beibehalten. Der Beitrag wird nicht angepasst, wenn die Änderung (Anhebung oder Absenkung) unter 5% liegt.
 - d. Wir haben in einem oder mehreren hintereinander liegenden Vorjahren den Beitrag nicht angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors gem. Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 4 c. werden die Veränderungswerte der Rückwärtsbetrachtungen für diese Jahre bei der Ermittlung der Voraussetzungen bzw. der Höhe der nächsten Beitragsanpassung mit eingerechnet. Die Veränderungswerte der Vorwärtsbetrachtungen gem. Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 4 d. bleiben dabei für alle zurückliegenden, nicht jedoch für das aktuelle Geschäftsjahr unberücksichtigt.
 - e. Ist eine Beitragsanpassung in den Vorjahren nicht vorgenommen worden, können die Änderungen höchstens der letzten drei Jahre vor dem Berechnungszeitraum nach Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 4 c. eingerechnet werden, sofern sich für diesen Zeitraum eine Erhöhung von insgesamt über 5% ergibt. Ergibt die Berechnung für den Gesamtzeitraum der Betrachtung eine Beitragsminderung von insgesamt über 5%, sind wir zur Beitragsabsenkung verpflichtet.
- (6) Behandlung von Sonderereignissen
- Tritt in einem Geschäftsjahr nach Ansicht des Treuhänders ein von uns nicht zu vertretender, außergewöhnlicher Umstand ein, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag sowohl in der Rückwärts- als auch in der Vorwärtsbetrachtung (vgl. Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 4 c. und d.) verursacht bzw. verursachen wird (Sonderereignis), gilt folgendes:
- a. Von einer Beitragsanpassung wird abgesehen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Umstand, der eine lediglich vorübergehende Änderung der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag (vgl. Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 4) verursacht, im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren wird.
 - b. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass sich die Änderung der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag entgegen der Annahme gem. Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 6 a. im folgenden Geschäftsjahr doch nicht wieder normalisiert hat, haben wir die Möglichkeit, statt einer im Rahmen einer Beitragsanpassung durchzuführenden Beitragsabsenkung eine Beitragsrückerstattung durchzuführen. Sie ist für jedes Geschäftsjahr, in dem sich die Änderung der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert hat, zu wiederholen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedienung der Schadenkosten vorgesehen ist.
 - c. Eine Beitragsrückerstattung statt einer Beitragsabsenkung ist ebenfalls möglich, wenn von vornherein die Annahme, die Änderung der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag (vgl. Teil C. Nummer 4./4.1. Absatz 4) werde sich im folgenden Geschäftsjahr wieder normalisieren, nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist für jedes Jahr, in dem sich die Änderung der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag noch nicht wieder normalisiert hat, eine separate Beitragsrückerstattung durchzuführen. Eine solche Beitragsrückerstattung ist auf den Teil der Prämie beschränkt, der für die Bedienung der Schadenkosten vorgesehen ist.
- Jegliche Beitragsrückerstattung statt Beitragsabsenkung ist nur zulässig, wenn von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt worden ist, dass die jeweiligen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Verfahren zur Beitragsanpassung nach Ende eines Sonderereignisses
- Nach dem Ende eines Sonderereignisses gilt für die dann folgende Beitragsanpassung:

- Wir können den Beitrag erhöhen bzw. müssen ihn um den Prozentsatz vermindern, um welchen sich die Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag des ersten Geschäftsjahres, welches nicht mehr durch das Sonderereignis beeinträchtigt war gegenüber jener des Geschäftsjahres vor dem Sonderereignis, verändert hat (Rückwärtsbetrachtung).
- Erhalten wir Kenntnis von signifikanten Änderungen der Schadenzahlung pro Versicherungsvertrag, welche im laufenden Geschäftsjahr erwartet werden, können wir den Beitrag zusätzlich um den Prozentsatz erhöhen bzw. müssen ihn zusätzlich um den Prozentsatz vermindern, der der erwarteten Änderung bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres entspricht (Vorwärtsbetrachtung).

Der Berechnungszeitraum beginnt nach dem ersten abgeschlossenen und geprüften Geschäftsjahr, welches nicht mehr durch das Sonderereignis beeinträchtigt war.

Anschließend folgen die Regeln zur Beitragsanpassung wieder dem unter Teil C. Nummer 4./4.1. gesagten.

4.2 Abschluss der ADAC Mitgliedschaft

Sie sind Versicherungsnehmer der ADAC Rechtsschutz-Versicherung. Danach beantragen Sie eine ADAC Mitgliedschaft. Ab dem Beginn Ihrer Mitgliedschaft stellen wir Ihren Vertrag um. Sie haben dann einen Vertrag für ADAC Mitglieder. Sie zahlen den für ADAC Mitglieder geltenden Beitrag.

4.3 Beendigung der ADAC Mitgliedschaft

- (1) Sie sind Versicherungsnehmer der ADAC Rechtsschutz-Versicherung. Ihre ADAC Mitgliedschaft endet. Mit Beginn des Versicherungsjahrs, das auf die Beendigung Ihrer ADAC Mitgliedschaft folgt, stellen wir Ihren Vertrag um. Sie haben dann einen Vertrag für Personen ohne ADAC Mitgliedschaft. Sie zahlen den für Personen ohne ADAC Mitgliedschaft geltenden Beitrag (Beitragsanpassung).
- (2) Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem eine Beitragsanpassung nach Absatz 1 wirksam werden sollte. Die Beitragsanpassung wird nur wirksam, wenn wir Sie gleichzeitig über Ihr Kündigungsrecht in der Mitteilung belehrt haben.

5. Versicherungsbeitrag – Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

- (1) Nach Abschluss Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung tritt ein Umstand ein, der einen **höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag** rechtfertigt. Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn mit dem höheren Beitrag sichern wir eine höhere Gefahr ab.

(Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert, das Sie privat nutzen. Dieses melden Sie später als Taxi an. Die Anmeldung als Taxi stellt eine höhere Gefahr dar, so dass ein höherer Beitrag gerechtfertigt ist.)

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht absichern können, schließen wir die Absicherung gegen diese Gefahr aus. Sie können Ihre ADAC Rechtsschutz-Versicherung in folgenden Fällen kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Wir müssen unser Recht auf Änderung des Beitrags innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt haben.

- (2) Nach Abschluss Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung tritt ein Umstand ein, der einen **niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag** rechtfertigt. Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten ab dessen Eintritt anzeigen. Wenn Sie uns den Umstand nach Ablauf von zwei Monaten anzeigen, wird Ihr Beitrag erst zum Zeitpunkt Ihrer Anzeige herabgesetzt.
- (3) Wir fordern Sie auf, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Sie müssen uns die Angaben innerhalb eines Monats zukommen lassen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Sie die Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. („Grob fahrlässig“ handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.) Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Dies gilt nicht, wenn uns der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt war. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. („Grob fahrlässig“ handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.) Sie haben gleichwohl Versiche-

rungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Der Versicherungsschutz ist nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben. *(Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.)* Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

- Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

7. Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und die in Teil A. Nummer 2 oder im Versicherungsschein genannten Personen im jeweils dort bestimmten Umfang.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet werden.

(Beispiel: Eine natürliche Person ist der Mensch, als Träger von Rechten und Pflichten. Eine juristische Person ist eine rechtliche geregelte Einheit, wie zum Beispiel eine GmbH, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Eine juristische Person handelt durch ihre Organe, wie zum Beispiel den oder die Geschäftsführer einer GmbH.)

Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12 getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 12 für den jeweiligen Ehe- oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.

- (2) Als Mitglied Ihrer Familie gelten

- der Ehe- oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie der Lebenspartner der nichtehelichen Lebenspartnerschaft in häuslicher Gemeinschaft sowie
- Ihre minderjährigen Kinder, die minderjährigen Kinder des Ehe- oder Lebenspartners in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie des nichtehelichen Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt sowie
- die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Zu den geschützten volljährigen Kindern gehören auch die volljährigen Kinder des Ehe- oder Lebenspartners in eingetragener Lebenspartnerschaft sowie des Lebenspartners der nichtehelichen Lebenspartnerschaft in häuslicher Gemeinschaft.

Zu den geschützten Kindern gehören auch die Adoptiv- und Stiefkinder.

- (3) Als Mitglied Ihrer Familie gelten im ADAC Rechtsschutz Premium **zusätzlich** zu den Mitgliedern nach Absatz 2

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden und bei Ihnen gemeldeten Eltern und Großeltern,
- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden und bei Ihnen gemeldeten Eltern und Großeltern Ihres nach Absatz 2 mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners,
- die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel und Urenkel, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und bei Ihnen gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Enkel und Urenkel Ihres nach Absatz 2 mitversicherten Ehe- oder Lebenspartners, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und bei Ihnen gemeldet sind. Die Mitversicherung gilt jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (4) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Verlangt eine andere mitversicherte Person als Ihr Ehe- oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft Rechtsschutz, können Sie jedoch widersprechen. Haben wir bereits vor dem Zugang Ihres Widerspruchs Leistungen übernommen oder zugesagt, besteht der Versicherungsschutz im übernommenen oder zugesagten Umfang fort.

8. Anzeigen und Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen, die eine Änderung Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung zum Inhalt haben, sind in Textform abzugeben. („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.)

9. Verjährung Ihrer Ansprüche aus der ADAC Rechtsschutz-Versicherung

- (1) Sie machen aus Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung Ansprüche auf die Übernahme von Kosten geltend. Ihre Ansprüche verjähren in zehn Jahren nachdem Sie Ihnen gegenüber fällig geworden sind.

Es werden in derselben Angelegenheit später Ihnen gegenüber weitere Kosten fällig. Ihr Anspruch auf die Übernahme der Kosten verjährt dann in zehn Jahren, nachdem die Kosten Ihnen gegenüber fällig geworden sind.

- (2) Sie haben Ihren Anspruch auf Übernahme der Kosten bei uns geltend gemacht. Der Zeitraum
- von der Meldung Ihres Anspruchs bei uns (Geltendmachung)
 - bis zum Zugang unserer Entscheidung bei Ihnen in Textform („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.) über die Übernahme der Kosten wird für die Verjährung nicht berücksichtigt. Für diesen Zeitraum ist die Verjährung ausgesetzt.

(Der Zeitraum in dem die Verjährung ausgesetzt (gehemmt) ist, zählt für die Verjährungsfrist nicht. Liegen also zwischen Ihrer Meldung und unserer Entscheidung 6 Monate, bleiben diese für die Berechnung der Verjährung unberücksichtigt.)

D. Verhalten im Rechtsschutzfall

1. Verhalten im Rechtsschutzfall – Rechte, Pflichten und Obliegenheiten

Als Obliegenheiten werden sämtliche Verhaltensregeln bezeichnet, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Ein Rechtsschutzfall ist eingetreten und Sie brauchen Versicherungsschutz. Folgendes müssen Sie tun.

- a) Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich, gegebenenfalls auch telefonisch, mitteilen.

(„Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, also so schnell wie möglich.)

- b) Sie müssen uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen.

- c) Sie müssen Kosten verursachende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. („Kosten verursachende Maßnahmen“ sind zum Beispiel die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder die Einleitung der Zwangsvollstreckung.)

(Beispiel: Wir haben außergerichtlichen Rechtsschutz bestätigt. Sie stimmen die Klageerhebung nicht mit uns ab, obwohl hierzu ausreichend Zeit ist.)

- d) Sie müssen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls (soweit möglich) dafür sorgen, dass Schaden vermieden beziehungsweise verringert wird. Das bedeutet, dass Sie die Kosten für die Rechtsverfolgung (Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichts- oder Sachverständigenkosten) so gering wie möglich halten müssen. Hierzu können Sie uns oder auch Ihren Rechtsanwalt im Rahmen des Mandats fragen. (Beispiel: Sie stellen zusätzliche Klageanträge, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind oder Sie führen zwei oder mehr Prozesse, obwohl das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann oder Sie erteilen Ihrem Rechtsanwalt in einem Kündigungsschutzprozess trotz der kurzen Fristen nicht gleich Klageauftrag.)

- e) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten nach a) bis d) die Kenntnis und das Verhalten des beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. Dies gilt, wenn Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalls uns gegenüber übernimmt.

(Beispiel 1: Ihr Rechtsanwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig von der Erhebung der Klage. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert. Beispiel 2: Ihr Rechtsanwalt führt zwei oder mehr Prozesse, obwohl das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann oder Ihr Rechtsanwalt wartet vor Klageerhebung nicht den rechtskräftigen Abschluss eines anderen, Sie als Partei betreffenden, gerichtlichen Verfahrens ab, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für Ihren beabsichtigten Rechtsstreit haben kann. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst zwei oder mehr Prozesse geführt oder den rechtskräftigen Abschluss des anderen Verfahrens nicht abgewartet.)

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.

Sie ergreifen Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- es entstehen dadurch Kosten.

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

- (3) Sie haben das Recht auf **freie Rechtsanwaltswahl**. Wir tragen die Kosten Ihres Rechtsanwalts in dem nach Ihrer ADAC Rechtsschutz-Versicherung vereinbarten Umfang (Teil B. Nummer 4). An eine Benennung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Wir wählen den Rechtsanwalt für Sie aus, wenn

- Sie es wünschen oder
- Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts in Ihrem Interesse notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt für Sie auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen.

Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

- (4) Sie müssen Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen.

Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (5) Sie verletzen eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich**. Sie verlieren dann Ihren Versicherungsschutz.

Sie verletzen eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Obliegenheiten **grob fahrlässig**. Wir sind dann berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisses.

(„Grob fahrlässig“ handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.)

Sie verletzen eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls. Dies kann zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Voraussetzung dafür ist aber, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.) über diese Pflichten informiert haben. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

(Beispiel: Sie haben eine Klageerweiterung mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung stellen wir jedoch fest, dass wir die Kostenübernahme für die Klageerweiterung auch bei rechtzeitiger Abstimmung bestätigt hätten.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit **arglistig** verletzt haben. („Arglistig“ handelt derjenige, der einen Anderen täuscht und so bei diesem einen Irrtum hervorruft oder unterhält, damit der Getäuschte eine Willenserklärung abgibt. So handelt zum Beispiel derjenige arglistig, der weiß, dass er im Überholverbot überholt und einen Unfall verschuldet hat, der Rechtsschutz Versicherung gegenüber dies aber bewusst verschweigt, um eine uneingeschränkte Kostenzusage für seinen Prozess zu erhalten.)

- (6) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis, das in Textform („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.) zu erfolgen hat, abtreten.

(Beispiel: Abtreten bedeutet, dass Sie Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, zum Beispiel auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person übertragen.)

- (7) Ein Anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) muss Ihnen die Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten geht auf uns über, soweit wir diese Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch auf Erstattung der Kosten durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie mitwirken, wenn wir dies verlangen.

Sie verletzen diese Pflichten vorsätzlich und wir bekommen deshalb die Kosten von dem Anderen nicht erstattet. Wir müssen dann über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

(„Grob fahrlässig“ handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.)

- (8) Ein Anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner oder dessen Rechtsschutz Versicherung) hat Ihnen die Kosten der Rechtsverfolgung ganz oder teilweise erstattet, die zuvor von uns gezahlt worden sind. Sie müssen uns dann diese Kosten zurückzahlen.

2. Ungenügende Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit – Ablehnung der Deckung

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn nach unserer Prüfung

- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Teil B. Nummer 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder

- Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall lehnen wir den Versicherungsschutz ab und tragen keine Kosten, da andernfalls die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung teilen wir Ihnen unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform mit. („Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, also so schnell wie möglich. „Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.)

- (2) Wir lehnen den Versicherungsschutz nach Absatz 1 ab. Sie sind damit nicht einverstanden.

Sie können dann anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst Ihren Rechtsanwalt veranlassen, eine **begründete Stellungnahme in Textform** („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.) zu folgenden Fragen abzugeben (Stichentscheid):

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und

– steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für die Stellungnahme Ihres Rechtsanwalts tragen wir im Rahmen der gesetzlichen Vergütung. Diese richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

- (3) Die Entscheidung Ihres Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend.

Dies gilt dann nicht, wenn die Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Wir wollen uns darauf berufen, dass die Entscheidung Ihres Rechtsanwalts für uns nicht bindend ist. Wir müssen dies dann Ihnen gegenüber innerhalb eines Monats in Textform begründen. („Textform“ bedeutet zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.)

3. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht für diesen Versicherungsvertrag.

- (2) Sie erheben Klage gegen uns vor einem anderen deutschen Gericht als dem Ihres Wohnsitzes oder unseres Geschäftssitzes. Wir verzichten auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit.

Ihr Kontakt zum ADAC Rechtsschutz



ADAC Notrufnummer

☎ +49 89 22 22 22 (rund um die Uhr)

Vertragsservice

☎ +49 89 76 76 47 00

@ rechtsschutz@adac.de

Schadenservice

☎ +49 89 76 76 47 00

Schadenmeldung:

🌐 adac.de/schaden-rechtsschutz

